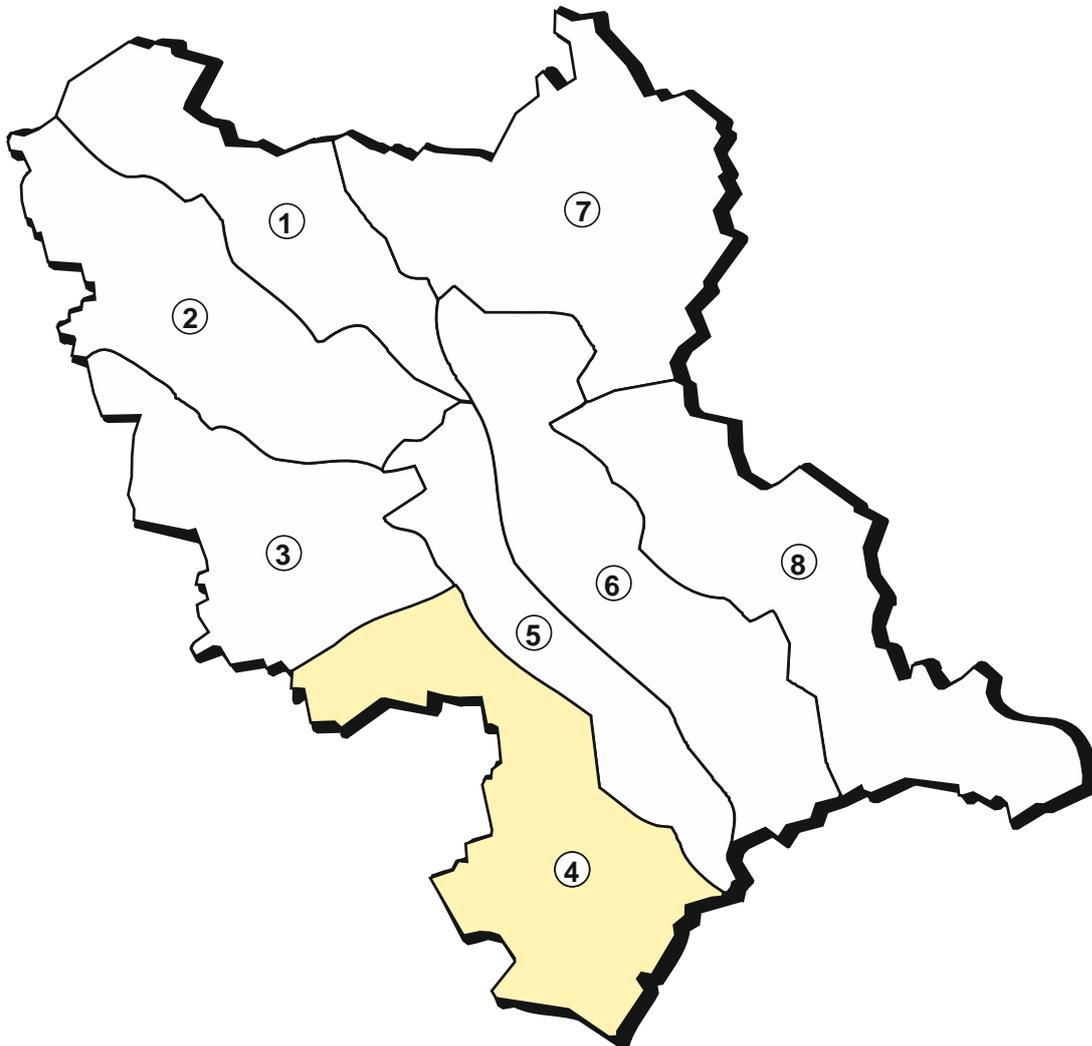


Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat



LANDSCHAFTSPLAN 4 Zülpicher Börde

14. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	2
Allgemeine Charakterisierung des Raumes	2
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	5
I. Darstellungen und Erläuterungen	
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	7
II. Festsetzungen und Erläuterungen	
2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	11
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	11
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	29
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	50
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	57
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u> (§ 24 LG NRW)	79
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	79
3.2 Nutzung einer Brachfläche in bestimmter Weise	79
4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u> (§ 25 LG NRW)	79
4.1 Untersagung der Erstaufforstung	79
4.2 Verbot der Umwandlung vorhandener Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegender Laubholzanteil in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegender Nadelholzanteil	80
4.3 Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung	81
4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	82
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u> (§ 26 LG NRW)	84
5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	85
5.2 Aufforstungen	107
5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderen geschädigten Grundstücken	109
5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	111
5.5 Pflegemaßnahmen	112
5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	114
5.7 Anlage von Wegen	115
5.8 Anlage komplexer Biotope	115

Vorbemerkungen

• Rechtsgrundlage

Die Urfassung dieses Landschaftsplanes beruht auf dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1975 (GV NW S. 190 / SGV NW S. 734) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) sowie den §§ 1 bis 4 und der Anlage 1 zu § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV NW S. 222).

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• Bestandteile des Landschaftsplanes Zülpicher Börde

4 Karten im Maßstab 1:10.000:

- Grundlagenkarte I Planerische Vorgaben
- Grundlagenkarte II a Naturräumliche Einheiten und schutzwürdige Gebiete
- Grundlagenkarte II b Bestandsaufnahme der gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft

- Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Textteil bestehend aus:

- Erläuterungsbericht
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte I
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte II a und Biotopkataster
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte II b
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Der Landschaftsplan ist mit den Grundlagenkarten I und II nur Satzung im formellen Sinne, mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Satzung im materiellen Sinn. Dementsprechend sind die Grundlagenkarten I, II a und II b sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht zwar Teile der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW) sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich; die Festsetzungen sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG NRW dagegen allgemein rechtsverbindlich.

• Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Allgemeine Charakterisierung des Raumes

• Lage, Abgrenzung und Größe

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Zülpicher Börde liegt im Süden des Rhein-Erft-Kreises. Es grenzt im Westen an den Kreis Düren und im Süden an den Kreis Euskirchen.

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil im Bereich der Stadt Erftstadt. Ein kleinerer Teil gehört zur Stadt Kerpen.

Im Westen und Süden wird der Landschaftsplan durch die Kreisgrenze begrenzt. Die B 264 bildet die nördliche Grenze des Plangebietes; nach Osten sind die Straßen L 162, L 163, A 1 die Plangebietsgrenze. Die Größe des Plangebietes beträgt 91,6 qkm.

• Landschaftliche Struktur

Die von Südwesten nach Nordosten abfallende, überwiegend ebene Oberfläche des Plangebietes ist durch die Täler von Rotbach und Neffelbach gegliedert. Die Talhänge des Rotbaches zwischen Niederberg und Friesheim sowie des Neffelbaches zwischen Niederbolheim und dem Ortsausgang von

Blatzheim sind auf der östlichen bzw. süd-östlichen Seite stärker ausgeprägt, häufig sogar steil. Nach Westen hin sind die Täler offener, die Talhänge lang ausgezogen mit geringem Geländeanstieg. Der höchste Punkt des Plangebietes befindet sich mit 150 m über NN bei Borr, der tiefste mit 90 m über NN im Bereich der Landstraße L 162 zwischen Gymnich und Kerpen.

• **Siedlungsstruktur**

Das Plangebiet umfasst einen Teil der alten Kornkammer der Zülpicher Börde und hat auch heute noch einen überwiegend landwirtschaftlichen Charakter. Die Siedlungsstruktur ist durch Dörfer geprägt, die sich entlang von Rotbach und Neffelbach aufreihen oder die wie Herrig, Erp und Borr, in der Börde liegen. Die landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich zum Teil noch innerhalb der Ortslagen, zum Teil im Außenbereich. In den letzten Jahren wurden eine Reihe von Aussiedlerhöfen schwerpunktmäßig in den Bereichen südlich Kerpen und westlich Gymnich errichtet.

Landnutzungen gemäß § 17 Nr. 3 LG NRW

• **Landwirtschaft**

Wegen der hervorragenden Böden dominiert im Plangebiet schon seit Jahrhunderten der Ackerbau. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Zur Zeit werden ca. 94,8 % der Fläche des Landschaftsplanes 4 landwirtschaftlich genutzt, davon entfallen 93,7 % auf Ackerland, 5,1 % auf Grünland und 1,2 % auf Sonderkulturen, bei denen es sich hauptsächlich um Obstanlagen handelt.

Eine differenzierte Darstellung der landwirtschaftlichen Struktur und ihre Entwicklungsperspektiven gibt der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan wieder.

• **Forstwirtschaft**

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet hat den Wald auf wenige Standorte zurückgedrängt, die aufgrund ihrer Bodenqualität (pseudovergleyte und vernässte Standorte) für die Landwirtschaft weniger geeignet sind. Das Plangebiet hat mit 2,1 % einen verschwindend geringen Waldanteil (zum Vergleich: Waldanteil des Rhein-Erft-Kreises 12,4 %, Nordrhein-Westfalen 24 %, Bundesrepublik 28 %), wobei der Laubholzanteil mit 170,9 ha von 193,8 ha Gesamtwaldbestand sehr hoch liegt. Die Waldflächen liegen mit ca. 49 ha im Bereich Niederbolheim-Blatzheim, mit ca. 136 ha im Raum Friesheim, etwa 9 ha liegen kleinflächig verstreut im übrigen Plangebiet.

Aus forstlicher Sicht wird eine gezielte Vermehrung des Waldes vor allem zur Verbesserung des ökologischen Wirkungsgefüges für wünschenswert gehalten. Ausführliche Angaben zur Forstwirtschaft enthält der forstwirtschaftliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan. Die in der Grundlagenkarte I dargestellten Waldflächen sind nachrichtlich aus den Flächennutzungsplänen der betroffenen Gemeinden übernommen. Da die Waldfunktionskartierung für das Plangebiet bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes noch nicht als Druck vorlag, sind ihre Ergebnisse in der Grundlagenkarte I dargestellt.

• **Abgrabungen**

Das gesamte Plangebiet verfügt über zum Teil sehr mächtige Kiesvorkommen. Ehemalige oder noch in Betrieb befindliche Kiesgruben sind daher über das gesamte Plangebiet verstreut. Von den aus den Flächennutzungsplänen nachrichtlich in die Grundlagenkarte I übernommenen Abgrabungen werden folgende zurzeit ausgekiest:

- Kiesgrube südlich Blatzheim
- Kiesgrube nördlich Herrig
- Kiesgrube nördlich Erp.

In Zukunft wird der Regionalplan den Rahmen für die Genehmigung von Abgrabungen stecken. Der Planentwurf - Teilabschnitt Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis - stellt im Plangebiet nur zwischen Blatzheim und dem Nörvenicher Wald einen „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ dar. Eine Übersicht über die vorhandenen Abgrabungsflächen und ihren Rekultivierungszustand gibt die Grundlagenkarte II b.

• **Wasserwirtschaft**

Fließende und stehende Gewässer

Das Plangebiet wird von drei größeren Gewässern mit dauernder Wasserführung durchflossen, vom Neffelbach, vom Rotbach und vom Lechenicher Mühlengraben. Der Neffelbach ist vor kurzem vom Abzweig des Neffelbach-Umfluters bei Langenich bis in das Stadtgebiet von Kerpen hinein verrohrt worden.

Neben diesen drei größeren Fließgewässern gibt es nur wenige kleinere Bäche im Plangebiet, die z. T. nicht dauernd Wasser führen:

- Wissersheimer Fließ (von Wissersheim an Gut Onnau vorbei nach Langenich zum Neffelbach).
- Erpa (von Weiler in der Ebene durch Erp hindurch nach Ahrem).

- Rulenzfließ (von Scheuren zum Rotbach bei Niederberg).

Bei den wenigen stehenden Gewässern im Plangebiet handelt es sich um kleine Teiche oder Wassergräben:

- Wassergraben an Schloss Bergerhausen,
- Teich an Gut Giffelsberg,
- Teich an Gut Onnau,
- Teich in Herrig,
- Wassergraben an Burg Reddinghoven in Friesheim,
- Wassergraben an der Weißen Burg in Friesheim,
- Teiche in Scheuren,
- Teich am Drieschhof,
- Wolfsmaar.

• Überschwemmungsgebiete

Im Plangebiet erstreckt sich das noch unter preußischer Verwaltung gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet des Rotbaches von der südlichen Kreisgrenze bis nach Lechenich.

Eine Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist geplant und wird z. Z. von der Wasserbehörde beim Regierungspräsidenten Köln erarbeitet.

• Wasserschutzzonen

In der Grundlagenkarte I sind folgende Wasserschutzzonen dargestellt:

Das geplante Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Blatzheim mit den Schutzzonen II, III A und III, das geplante Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Dirmerzheim mit den Schutzzonen I, II, III A und III B.

Für die Landschaftsplanung relevante Beschränkungen bestehen im Wesentlichen nur in den Schutzzonen I und II.

Die Wasserschutzzone I ist im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich; für die Wasserschutzzone II bestehen bauliche Planungsbeschränkungen sowie Beschränkungen hinsichtlich Zelten, Lagern, Camping, Baden sowie der Anlage von Parkplätzen.

• Kläranlagen

Im Plangebiet sind z. Z. die Kläranlagen Blatzheim, Erp und Friesheim in Betrieb, die jedoch alle in Zukunft durch Anschluss an die Großkläranlagen im Erfttal entfallen werden.

• Abfallwirtschaft

Im Plangebiet sind keine Abfallbeseitigungsanlagen in Betrieb. Ehemalige Müllkippen und wilde Müllkippen sind in der Grundlagenkarte II b dargestellt.

Eigentums- und Besitzstruktur (§ 17 Nr. 6 LG NRW)

• Landwirtschaftliche Flächen

einen kurzen Überblick über die Eigentums- und Pachtverhältnis in der Landwirtschaft gibt der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan Zülpicher Börde. Danach sind fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Flächen Pachtflächen, bei denen es sich zum größten Teil um Zupachtflächen handelt, da die Zahl der reinen Pachtbetriebe relativ gering ist.

• Waldflächen

Der forstwirtschaftliche Fachbeitrag stellt die Waldbesitzstruktur wie folgt dar:

Staatswald (Landbesitz NW)	66,9 ha = 34,5 %
Staatswald (Bundesbesitz)	36,4 ha = 18,8 %
Kommunalwald	4,3 ha = 2,2 %
Privatwald	86,2 ha = 44,5 %

Der landeseigene Wald ist - abgesehen von ca. 5 ha am Autobahnkreuz Bliesheim - im Friesheimer Busch konzentriert. Der Bundeswald hat seinen wesentlichen Teil im Nörvenicher Wald, vom flächenmäßig unbedeutenden Kommunalwald liegen ca. 3 ha im Friesheimer Busch. Dort befinden sich auch ca. 64 ha des Privatwaldes.

Der Privatwald im Friesheimer Busch ist wie auch der eingestreute Kommunalwald stark parzelliert mit Betriebsgrößen von meist unter 1 ha. Der Staatswald liegt dort mit 3 jeweils etwa 20 ha großen Blöcken vor.

Die wichtigsten Erholungseinrichtungen (§ 17 Nr. 7 LG NRW)

Die Zülpicher Börde ist ein sehr stark landwirtschaftlich geprägter Bereich ohne bedeutende Erholungseinrichtungen. Naturbezogene Erholung sowie wasserorientierte Erholung bietet der nahegelegene Erholungsschwerpunkt Naturpark Rheinland.

In fast allen Orten des Plangebietes existieren Sportplätze. Darüber hinaus sind noch folgende Einrichtungen von Bedeutung:

- Moto-Cross-Gelände bei Friesheim,
- Modellflugplatz bei Friesheim,
- Reiterhof im Friesheimer Busch,
- geplanter Modellboot-Teich in einer Kiesgrube südlich Friesheim,
- Schloss und Park Bergerhausen.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

In den Landschaftsplänen des Rhein-Erft-Kreises sollen gleiche Entwicklungsziele auch gleiche Ziffern erhalten. Dabei entsprechen die Entwicklungsziele 1 bis 5 den durch das Landschaftsgesetz in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vorgegebenen Formulierungen.

Die Lücken in der Nummerierung der Entwicklungsziele in diesem Landschaftsplan erklären sich also daher, dass die Ziele 4 und 5 des Landschaftsgesetzes hier nicht verwendet werden und dass ein Entwicklungsziel 7 bereits im Landschaftsplan 1 vorgesehen ist.

Die Nummerierung der Festsetzungen folgt der Reihenfolge der entsprechenden §§ im Landschaftsgesetz NRW.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 23 LG NRW)
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
 - 3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG NRW)
 - 3.2 Nutzung einer Brachfläche in bestimmter Weise (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG NRW)
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
 - 4.1 Untersagung der Erstaufforstung oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen (§ 25 Buchst. a LG NRW)
 - 4.2 Verbot, Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil in Nadelholzbestände oder in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umzuwandeln (§ 25 Buchst. b LG NRW)
 - 4.3 Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung (§25 Buchst.c LG NRW)
 - 4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 Buchstabe d LG NRW)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
 - 5.1 Anpflanzungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW)
 - 5.2 Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)
 - 5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)
 - 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW)
 - 5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW)
 - 5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW)
 - 5.7 Anlage von Wander- Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG NRW)
 - 5.8 Anlage komplexer Biotope (§ 26 Abs. 1 LG NRW 1985)

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert. Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

• Kartenausschnitte

An Stellen, wo viele Festsetzungen auf kleinem Raum getroffen werden, hat die Lesbarkeit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 Grenzen. Aus diesem Grunde sind zwei Teilbereiche der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Kartenausschnitte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) dargestellt. Es handelt sich um zwei Abschnitte des Neffelbachtals um Niederbolheim und Bergerhausen. Die vergrößerten Kartenausschnitte sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 durch einen Rahmen kenntlich gemacht.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen

In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen werden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Entwicklungsziele dargestellt und Festsetzungen getroffen, um den Bestand und die Nutzbarkeit der Landschaft und ihres Haushaltes nachhaltig zu sichern.

Mit diesen behörden- und allgemeinverbindlichen Bestimmungen schafft der Landschaftsplan Voraussetzungen, in der Landschaft der Zülpicher Börde erhaltenswerte Teile zu sichern, die noch vorhandene ökologische Vielfalt zu erhalten und im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Börden zu erhöhen, die Nutzbarkeit der Naturgüter nachhaltig zu bewahren und die Landschaft als Erlebnisraum des Menschen aufzuwerten. Dies geschieht unter Beachtung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse.

Konkret bedeutet dies:

- Noch vorhandene ökologisch und landschaftsgestalterisch wertvolle Bereiche oder Teile der Landschaft werden geschützt.
- Im Bereich der ausgeräumten Kulturlandschaft wird eine Anreicherung mit belebenden und gliedernden, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbessernden Elementen vorgenommen. Dies geschieht unter Berücksichtigung noch vorhandener natürlicher Strukturen, die durch die Maßnahmen besser wahrnehmbar werden sollen.
- Durch Abgrabungen geschädigte Bereiche werden einer sinnvollen Funktion im Landschaftsgefüge zugeführt und optisch in das Landschaftsbild eingegliedert.
- Gebäude, Straßen und Bauwerke werden durch Begrünung in die Landschaft eingegliedert.
- In geringem Umfang werden Erschließungsmaßnahmen zum Zwecke der Erholung vorgesehen.
- Die wenigen, meist durch Nutzungseingriffe verursachten Brachflächen, werden einer neuen Funktion in der Landschaft zugeführt.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die Entwicklungsziele geben das Schwergewicht der landschaftsplanerischen Zielsetzungen für die Entwicklung der Landschaft wieder. Sie sind als Leitlinie für die Landschaftsentwicklung zu betrachten. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke und deren Zweckbestimmung berücksichtigt. Die Entwicklungsziele sind bei allen öffentlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes 4 Zülpicher Börde umfasst die Entwicklungsziele:

- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.
- Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.
- Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen
- Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen durch gliedernde und belebende Elemente

Für diese genannten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beseitigung von wilden Mülldeponien bzw. irgendwelchen Ansätzen dazu
- Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu sichern; besonders vordringlich ist hier die Erhaltung der Grünlandnutzung
- Erhaltung und Pflege der verbliebenen naturnahen Laubwaldbestände und Ufergehölze
- Pflege und Sicherung des wertvollen Baumbestandes; bei verlustig gehenden Gehölzen (durch Absterben) sofortige Ersatzpflanzung (An geeigneten Stellen können abgestorbene Bäume als Lebensraum für Tiere belassen werden)
- Pflege und Schutz der Kleingewässer, bei Bedarf naturnahe Verbauung (ingenieurbioologische Maßnahmen, Lebendverbau)
- Ergänzung und Neupflanzung von Ufergehölzen (im Sinne des Lebendverbaus)
- Ergänzende Maßnahmen zur Flurbereinigung im Sinne des Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.10.1980 zur Durchführung der Flurbereinigung.

In den genannten Teilräumen werden zur Erfüllung dieser Entwicklungsziele Schutzausweisungen gem. den §§ 19 bis 23 LG NRW sowie Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW getroffen.

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Zu erhalten sind insbesondere prägende, gliedernde und vielfältige Landschaftsstrukturen sowie artenreiche, seltene und somit schützenswerte Landschaftsbestandteile neben hervorragenden Einzelementen der Landschaft.

Im Bereich des Landschaftsplanes 4 sind die Auenbereiche der Bäche und die Waldbestände als reich und vielfältig ausgestattete Landschaftsteile zu betrachten.

Das Entwicklungsziel 1 ist dargestellt in den Bereichen:

- Neffelbachtal zwischen Blatzheim und der Kreisgrenze
- Nörvenicher Wald
- Neffelbachtal zwischen Blatzheim und Bergerhausen
- Rotbachtal zwischen Lechenich und Ahrem
- Rotbachtal zwischen Ahrem und Friesheim
- Rotbachtal zwischen Friesheim und der Kreisgrenze
- Friesheimer Busch

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Durch dieses Entwicklungsziel soll eine Verbesserung der vorhandenen Substanz bewirkt werden, so dass das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der zusätzlichen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen liegt.

Für diese Bereiche kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Pflanzung von standortgerechten Gehölzen in Form von

- Einzelgehölzen
- Gehölzgruppen
- Reihen, auch als Hecken
- Flurgehölzen
- Alleen
- Waldparzellen

Pflanzung an

- Straßen und Wegen
- Gewässern
- Gehöften und Scheunen
- Ortsrändern
- technischen Bauwerken (z.B. Ver- und Entsorgungsanlagen)
- militärische Anlagen (z.B. Flughafen, Munitionsdepot)

Wiederherstellung von naturnahen Landschaftsstrukturen

- in sichtbaren geomorphologisch bedeutsamen Bereichen (z. B. Geländekanten)
- an Gewässern mit ihren ursprünglichen Überschwemmungsbereichen und deren Fließen (Austausch von standortfremden durch standortgerechte)
- in Grünlandbereichen

Schaffung von neuen Feuchtbiotopen an Bächen und Flüssen durch Veränderung der Uferbereiche unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Kriterien.

Schaffung von Pufferzonen um landschaftsökologisch empfindsamen Landschaftselemente bzw. -teile (z. B. Maare, Einzelbäume)

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkunggefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Hier gilt es, das ursprüngliche Erscheinungsbild bzw. -gefüge wieder herzustellen oder falls dies nicht möglich ist, gleichwertige oder gleichartige Bereiche zu schaffen, die die Funktionen im Naturhaushalt optimal erfüllen oder zusätzliche

Dieses Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und eine Verbesserung der Verhältnisse noch ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen zu erzielen ist.

Das Entwicklungsziel 2 ist dargestellt in den Bereichen:

- Blatzheim - Gut Seelrath
- Blatzheim - Giffelsberg - Onnau
- Neffelbachtal Bergerhausen - Langenich
- Neffelbachtal Langenich - Kerpen
- Gymnich Süd - Mellerhöfe Herrig
- Lechenich Ahrem Erp
- Bereich südwestlich Erp
- Römerstraße östlich des Rotbachtals von Lechenich bis zur südlichen Kreisgrenze

In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Räumen werden zu dessen Erfüllung Begrünnungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LG NRW festgesetzt. Schwerpunktmäßig erfährt jedoch das hier festgelegte Ziel seine Erfüllung durch die Berücksichtigung bei allen künftigen behördlichen Maßnahmen (§ 33 LG NRW).

Bei den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Bereichen handelt es sich um Landschaftsräume, die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkunggefüge oder in ihrem Erscheinungsbild vernachlässigt sind.

Im Bereich des Landschaftsplanes 4 ist das Entwicklungsziel 3 für Auskiesungsbereiche vorgesehen.

Funktionen übernehmen können.

Unter Berücksichtigung der planungsrelevanten landschaftsökologischen Raumeinheiten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung für die forstliche Nutzung
- Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung
- natürliche Entwicklung der Flächen, nachdem durch geeignete Bodenmodellierung die Standsicherheit der Böschungen hergestellt ist bzw. die Abgrabungsfläche verfüllt worden ist.

Entwicklungsziel 6

Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen

Dieses Entwicklungsziel legt ein Schwergewicht auf die Anreicherung der optischen und ökologischen Vielfalt, um damit Bereiche, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Intensivnutzung optisch gleichförmig erscheinen, und deren Naturhaushalt vergleichsweise wenig biotische Elemente hat, aufzuwerten.

Der Ausbau der landschaftlichen Vielfalt wird erreicht durch

- Neuschaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die in ihrer Verbreitung an Gehölz- oder naturnahe Grünlandbereiche oder Ufervegetation gebunden sind
- Anlage und Pflanzung von gliedernden und belebenden Elementen als Grünstruktur der Landschaft.

Als Maßnahmen dafür kommen in Betracht:

- Neuanpflanzung von Flurgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen, Alleen und Einzelbäumen
- Umwandlung von Uferbereichen in naturnahe Zonen
- Aufforstungen oder Gehölzpflanzungen zur Betonung vorhandener natürlicher Strukturen, wie Hangkanten, Ränder von Auen etc.
- Ausgleichsmaßnahmen des Straßenbaus und der Flurbereinigung

Zur Erreichung des Entwicklungszieles ist es erforderlich, bei Flurbereinigungsverfahren der optischen und ökologischen Vielfalt in Form des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes als Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in stärkerem Maße als bisher Rechnung zu tragen. Dies hat entsprechend dem Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erfolgen

Das Entwicklungsziel 3 ist dargestellt in den Bereichen:

- Abgrabungsgelände bei Gut Seelrath
- Abgrabungsgelände bei Blatzheim
- Abgrabungsgelände südlich Kerpen
- Abgrabungsgelände nördlich Herrig
- Abgrabungsgelände nördlich Erp
- Abgrabungsgelände zwischen Erp und Friesheim
- Abgrabungsgelände am Bliesheimer Kreuz
- Abgrabungsgelände südlich Friesheim

Die Anreicherung führt zu einer größeren Artenvielfalt und dient dadurch der ökologischen Stabilität. Durch eine Erhöhung der optischen Vielfalt wird der Erlebniswert der Landschaft gesteigert.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt in den Bereichen mit landwirtschaftlichen Intensivflächen:

- westlich Niederbolheim
- Blatzheim - Kerpen - Gymnich
- Dirmerzheim - Lechenich - Erp - Herrig
- Ahrem - Erp - Friesheim

Die Pflanzungen oder die Anlage von naturnahen Vegetationsbeständen erfolgt unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Strukturen insbesondere

- an Straßen und Wegen
- an Gewässern
- an Hangkanten und am Rand der Auen
- an Gebäuden und Bauwerken o.ä.

In der Regel erfolgt dies auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans. In diesem sind die Ausgleichsmaßnahmen für den erfolgten Eingriff sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine landschaftsgerechte Einbindung der Straße zu benennen und zu begründen.

Entwicklungsziel 8**Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen**

Im Bereich des Entwicklungszieles 8 sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu betonen, insbesondere durch

- Aufforstungen an den Hangschultern und Hangflächen
- naturnahe Bepflanzung von Gewässerläufen
- Umgestaltung technisch gestalteter Gewässer durch naturnahen Gewässerausbau
- die Anpassung überlagernder Nutzungsstrukturen (z. B. Straßen, Landbewirtschaftung) an die natürliche Landschaftsstruktur.

Das Entwicklungsziel ist überwiegend langfristig zu realisieren, insbesondere dort, wo die natürlichen Strukturen nicht mit den überlagernden Nutzungsstrukturen übereinstimmen.

Dieses Entwicklungsziel ist in Bereichen dargestellt, in denen die prägende und gliedernde Wirkung natürlicher geomorphologischer Strukturen aufgrund der intensiven Landnutzung stark gemindert ist.

Gerade in der Bördenlandschaft sind natürliche Gegebenheiten wie Hangkanten u.ä. von besonderer Bedeutung für die Struktur der Landschaft, weil andere natürliche gliedernde Elemente weitgehend fehlen. Ihr Wert kann im Bereich Zülpicher Börde erhöht werden. Da an den Hangkanten häufig weniger gute Bodenverhältnisse herrschen (Kiese, Erosion) als auf den übrigen Flächen im Bördengebiet, sind gerade Gehölzpflanzungen hier geeignete Mittel zur Verbesserung der Landschaftsstruktur.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt in den Bereichen:

- Wissersheimer Ronne südlich Kerpen
- Flutgraben bei Niederberg
- Wolfsmaar

In solchen Bereichen kann z. B. in einer zukünftigen Flurbereinigung durch ein geändertes Wege- und Gewässernetz eine Voraussetzung für die Betonung natürlicher Landschaftsstrukturen geschaffen werden (durch die Bepflanzung eines Wirtschaftsweges an einer Hangkante oder durch die naturnahe Führung eines Fließes). Ebenso kann beim Straßenausbau und bei evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Realisierung des Entwicklungszieles beigetragen werden.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.
3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Textliche Festsetzungen

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Erläuterungen

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz. Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansetzeinrichtungen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kancel aus Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
Die Ansetzeinrichtungen oder Kanceln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.
 - die Errichtung von Zäunen aus Holzpfehlen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.
 9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
 10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
 11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
 12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jewei-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.
16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.
17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen,

ligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet.

Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.

In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.

Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

21. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

25. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegbankette durch den Eigentümer.

26. Die Anlage von Jagdschneisen.

27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.

Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfgebieten, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.

Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.

Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur

Textliche Festsetzungen

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

28. Fallen für den Todfang zu betreiben.

Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen.

29. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.

31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Erläuterungen

Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Versorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimm-

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

men.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu be-

-
- achten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden. Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote, Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
- Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.
12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadenereignisse zur Gefahrenabwehr.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG

Textliche Festsetzungen

die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Erläuterungen

NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Friesheimer Busch

Größe: 87,0 ha

Schutzzweck

► Zu schützen ist der winterlindenreiche Mai-glöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald mit seinem artenreichen Vogelbestand, der als vegetationskundlich bedeutsame und repräsentative Waldgesellschaft der Niederrheinischen Bucht in einer ansonsten waldarmen Landschaft gilt.

Der Friesheimer Busch ist wegen seiner floristischen, vegetationskundlichen und ornithologischen Bedeutung nach **§ 20 Buchstabe a und b LG NRW** zu schützen. Der Wald gilt nach dem Biotopkataster NRW, Biotop-Nr. BK-5206-901, als schützenswert. Neben dem kompletten Artenbestand der Baum-, Strauch- und Krautschicht in verschiedenen Ausbildungsformen findet sich ein artenreicher Vogelbestand. Sowohl die Vegetation wie die Avifauna bedürfen des Schutzes vor Veränderungen und Störungen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die im Friesheimer Busch vorhandenen Nutzungen Landwirtschaft, Reiten und Bogenschießen haben Bestandesschutz. Die Nutzungen sind jedoch auf die Acker- und Grünlandflächen zu beschränken. Eine Benutzung der angrenzenden Waldflächen ist untersagt.

Gebietsspezifisches Verbot - Es ist verboten

1. Ackerraine mit chemischen Mitteln zu behandeln (Herbizide, Pflanzenschutzmittel).

Eine Umwandlung des Laubwaldes in Nadelholzbestände sowie die Verdrängung oder die Begünstigung bestimmter Arten durch menschliches Eingreifen, z. B. mit chemischen Mitteln und Düngern stört das derzeitige ökologische Gleichgewicht. Der heutige Bestand muss deshalb erhalten und gepflegt werden. (Überführung in Hochwald), um so seine ökologische Funktion in der verarmten Landschaft nachhaltig zu gewährleisten. Eine Störung hätte mit Sicherheit den Rückgang von Arten und Individuen zur Folge, was in der ohnehin artenarmen Agrarlandschaft negativ bewertet werden müsste.

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiet hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebiet Friesheimer Busch unter folgenden Ziffern getroffen:

Verbot, Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln: 4.2-1

Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung: 4.3-2

Kahlschlagverbot: 4.4-11

NSG 2.1-2**Wäldchen bei Gut Neuheim**

Größe: 7,2 ha

Schutzzweck

► Zu schützen ist die Waldgesellschaft des Maiglöckchen-Stieleichen-(Winterlinde) - Hainbuchenwaldes der Niederrheinischen Bucht mit seinem reichen Vogelbestand in der ansonsten waldarmen Landschaft. Das Wäldchen hat nach dem Biotopkataster NRW, Biotop-Nr. BK-5206-902, floristische, vegetationskundliche, ornithologische und landschaftliche Bedeutung. Die bereits bestehenden Störungen und der Wert des typischen Bestandes in der ansonsten ausgeräumten Landschaft lassen die weitere Existenz nur gewährleistet erscheinen, wenn der menschliche Einfluss in Form der Nutzungen vermindert werden und die vorhandenen Schädigungen beseitigt werden. Aus diesen Gründen ist der Schutz nach **§ 20 Buchstabe a, b, c LG NRW** erforderlich

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

NSG 2.1-3**Kiesgrube am Buchenhof**

Lage: Gemarkung Buir, Flur 16, Nr. 82 teilweise, Nr. 114, Nr. 116; Gemarkung Blatzheim, Flur 23, Nr. 82 teilweise
Größe: 4,5 ha

Schutzzweck

► Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten (Vorkommen von Wasser- und Sumpfvögeln, Amphibien sowie artenreicher Wildkrautflora mit entsprechender Insektenfauna).
► Seltenheit des Gebietes (Vorkommen des Flussregenpfeifers und weiterer Vogelarten der Roten Liste).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten

1. Jegliche Form der Gewässerbenutzung.
2. Zu angeln.
3. Brachen in eine andere Nutzung umzuwandeln.
4. Während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 15. September) zu jagen (insofern wird die Unberührtheitsklausel zugunsten der rechtmäßigen Ausübung der Jagd eingeschränkt).

Treten an die Stelle der naturnahen Wälder Pappe- oder Fichtenforsten, so ist dies als Verarmung der Landschaft und als Störung des ökologischen Gleichgewichts zu betrachten. Während nämlich die hochentwickelten artenreichen Waldbestände eine Entstufe natürlicher Entwicklung darstellen, die sich durch gleichmäßige ökologische Leistungen auszeichnen, bedeutet die Umwandlung, der Waldbestände in die genannten Forsten, die in der Regel artenärmer sind, eine Überführung in einen in sich stabilen ökologischen Zustand. Die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt dürften gerade in einer durch intensive Landwirtschaft genutzten Landschaft besonders schwer wiegen.

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiet hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Wäldchen bei Gut Neuheim“ unter folgenden Ziffern getroffen:

Verbot, Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln: 4.2-2
Kahlschlagverbot: 4.4-13
Pflanzmaßnahmen: 5.1-130

Die Kiesgrube Buchenhof liegt teilweise auf dem Gebiet des Kreises Düren, teilweise auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises. Sie ist insgesamt ca. 9 ha groß. Die Oberkante der Abgrabung ist die Grenze des Naturschutzgebietes.

Die Verbote sind erforderlich, um die ehemalige Abgrabung als Rückzugsgebiet für Fauna und Flora zu erhalten und vor störenden Nutzungen zu schützen.

NSG 2.1-4**Ehemaliges Munitionsdepot im Friesheimer Busch**

Größe: 51,9 ha

Das Gebiet umfasst das Flurstück 61, Flur 4, Gemarkung Friesheim im Gelände des ehemaligen belgischen Munitionsdepots im Friesheimer Busch.

Aufgrund der militärischen Nutzung des Geländes (Nach dem 2. Weltkrieg bis 1994) hat sich auf den nährstoffarmen, z. T. staunassen Lösslehm über Kies- und Schluff ein reichstrukturierter Biotoptypenkomplex erhalten bzw. hat sich in Folge der Relief- und Bodenveränderungen durch die Anlage von Wällen um die 300 Munitionshütten sowie die Ausmagerung durch die jahrzehntelange Pflagemahd entwickelt.

Nach der Renaturierung des Geländes (Beseitigung der Hütten und des Betonwegesystems) finden sich im Gebiet in enger räumlicher Verzahnung Sandtrockenrasen und Heidebestände, Kiesrohböden, südexponierte Lösslehmwände, Kleingewässer und Blänken, Magerweiden, Säume, Gebüsche, Brachen und Ruderalflächen.

Dieses vielfältige Mosaik von Lebensräumen stellt in der Bördelandschaft des Rhein-Erft-Kreises ein einzigartiges z. T. sogar letztes Refugium für ein Vielzahl seltener oder gefährdeter, in den Roten Listen verzeichneten Tier- und Pflanzenarten dar. Floristische Untersuchungen im Jahre 2001 ergaben ein aktuelles Vorkommen von 382 Gefäßpflanzen, hiervon 68 Arten, die als bemerkenswert eingestuft werden und 23 Arten der Roten Liste (NRW und / oder Niederrheinische Bucht). Weiterhin liegen umfangreiche faunistische Beobachtungen zu den nachfolgenden Tiergruppen vor: Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Hautflügler vor.

Zusammen mit den benachbarten Waldflächen (lindenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald) des Naturschutzgebietes Friesheimer Busch stellt das Gebiet ein Relikt des ursprünglichen großflächigen Waldbestandes Friesheimer Busch dar, der durch historische Nutzungsformen wie Waldhutungen, Heiden und Niederwaldwirtschaft geprägt war.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere wegen
 - der Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Heidegesellschaften und Borstgrasrasen (Nardo-Callunetea).
 - der Erhaltung gefährdeter Arten der Sandtrockenrasen, Zwergstrauch-Heiden, der Feuchtb-

Im Gebiet liegen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW (z.B. Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Sandtrockenrasen, Seggenriede).

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5206-301 und -041 erfasst.

otope und extensiven Grünlandnutzungstypen als Relikte historischer Nutzungsformen.

- seiner Bedeutung als Refugium und Lebensraum zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Rote-Liste-Arten) und deren Lebensgemeinschaften.

- der Erhaltung und Pflege der besonderen strukturellen Vielfalt unterschiedlicher Offenlandbiotope in Verknüpfung mit den umgebenden wertvollen Waldrelikten des Friesheimer Busches.

- der Entwicklung einer Waldverbindung zwischen den westlich und östlich gelegenen Waldstücken.

- des bedeutsamen Entwicklungspotentials des Biotopkomplexes im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den benachbarten Waldflächen innerhalb der weitgehend strukturarmen Bördelandschaft.

b) ► aus wissenschaftlichen Gründen (§ 20 b LG NRW) insbesondere

- zur Sicherung und Dokumentation des vorhandenen regional bedeutsamen Artenpotentials.

- zur Entwicklung von standortspezifischen Schutz- und Wiederbesiedlungsprogrammen ausgewählter Arten.

- zur Entwicklung biotopspezifischer Pflegerhythmen in Anlehnung an historische Bewirtschaftungsformen.

c) ► wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 20 c LG NRW), insbesondere wegen

- der Seltenheit des aufgrund der militärischen Nutzung erhaltenen Lebensraummosaiks als Zeitdokument der historischen Landschaftsentwicklung in der Börde.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Die Bestandsentwicklung im Gebiet ist auf der Grundlage eines entsprechenden Monitoringprogramms fortlaufend zu dokumentieren. Das Monitoringkonzept ist mit dem Amt für Umweltschutz und Kreisplanung und dem Forstamt Bonn abzustimmen.

2. Die Information der Besucher über die herausragende Artenvielfalt, den ökologischen Wert und Entwicklungsgeschichte / -potential des Gebietes ist durch fachkundige Geländeführungen, Exkursionen oder Veranstaltungen sicherzustellen.

3. Der Wald ist naturnah zu bewirtschaften.

4. Bis zur Bestandssicherung der Neuaufforstungen ist die Einzäunung des Gebietes zu erhalten. Zum Schutz und zur Erhaltung einzelner,

Ausgenommen vom Verbot Nr. 1 der „Allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete“ sind Maßnahmen, die unter „Unberührt bleiben - Nr. 8“ aufgeführt sind und entsprechend der Festsetzung 5.5-49 auf der Grundlage des abgestimmten Pflegekonzeptes durchgeführt werden.

Die gezielte räumliche und zeitliche Lenkung der Besucher dient sowohl dem Schutz empfindlicher und gefährdeter Arten als auch einer effizienten Vermittlung von Naturkenntnissen und Naturerleben.

Grundlage und Leitbild für eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist das für den Staatswald entwickelte Konzept Wald 2000.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten ist lokal, d.h. in räumlich eingeschränkten Teilbereichen eine dauerhafte Einzäunung erforderlich.

5. Die Erhaltung der anthropogenen Biotoptypen ist grundsätzlich durch geeignete, traditionelle Pflegemaßnahmen (z. B. Plaggen) sicherzustellen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und

Textliche Festsetzungen

zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu

Erläuterungen

Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bo-

Textliche Festsetzungen

beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeum-

Erläuterungen

denfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittssteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

bruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil

<p>5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.</p>	<p>des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.</p> <p>Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz. Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.</p> <p>Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.</p> <p>Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.</p>
<p>Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.</p>
<p>6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.</p> <p>Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.</p> <p>Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	
<p>7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.</p> <p><u>Ausgenommen ist:</u></p>	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen, Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Errichtung von offenen Ansinzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Die Ansinzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflügten Horsten errichtet werden.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.

24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen

NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände

Textliche Festsetzungen

gen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

Erläuterungen

niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotop.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft gel-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so

tenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).

Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.

Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.

7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht be-

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

einträchtig oder gefährdet werden.

11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.
12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.
13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofsatzung.
14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.
15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

det werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Seelrath

Größe: 142,8 ha

Schutzzweck

► Zu schützen sind insbesondere die Gehölzbestände wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Vogel- und andere Tierarten sowie als prägende und gliedernde Bestandteile der Landschaftsstruktur. In Teilbereichen ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wieder herzustellen.

Der zu schützende Bereich ist aufgrund seiner Eigenart als wesentliche Landschaftsstruktur in der ausgeräumten Bördenlandschaft zu betrachten. Der vorhandene Gehölzbestand an Gut Seelrath hat nach dem Biotopkataster NW Nr. 5105/2 ornithologische und landschaftliche Bedeutung. Die Schutzfestsetzung erfolgt dementsprechend gemäß **§ 21 Buchstabe a und b LG NRW** durch den Schutz, die Rekultivierung und Ausstattung der Landschaft um das Seelrather Fließ wird das netzartige System der Grünstruktur fortgesetzt und der Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild gefördert. Der Landschaftsbereich soll, wo erforderlich, in seiner Funktion wiederhergestellt werden. Vorhandene Belastungen sollen wo erforderlich, in seiner Funktion und Oberflächengestalt wieder hergestellt werden. Vorhandene Belastungen sollen abgebaut, mögliche Schädigungen durch das Einbringen von Stoffen sowie durch Bau- und Abbaumaßnahmen sollen verhindert werden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Seelrath“ unter folgenden Ziffern getroffen:

Schutzfestsetzungen für einzelne Landschaftsbestandteile : 2.4-36, 2.4-37

Pflanzmaßnahmen: 5.1-17, 5.1-18, 5.1-19, 5.1-23, 5.1-129

Rekultivierungen: 5.3-3

Beseitigung störender Anlagen: 5.4-4

Pflegemaßnahmen: 5.5-2

Die Zielsetzungen des Landschaftsschutzes werden durch die aufgezählten Maßnahmen unterstützt.

LSG 2.2-2**Neffelbachaue**

Zu schützen ist die Aue mit ihren Hangkanten und ihrer Vegetation, insbesondere den Grünlandbereichen, den Gehölzbeständen und der Ufervegetation. Sie ist als wesentliches Strukturelement des Landschaftsraums zu erhalten.

Größe: 227,8 ha

Schutzzweck

► Die Neffelbachaue hat nach den Aussagen des Biotopkatasters NRW, Biotop-Nrn. BK-5105-013, -033, -034, 040, -044, -060, -521, -525, -526 und -527, aus floristischer, ornithologischer und kulturhistorischer Sicht naturkundliche Bedeutung. Die Schutzfestsetzung erfolgt entsprechend dieser Einschätzung gemäß **§ 21 Buchstabe a, b, c LG NRW**. Mit dem Landschaftsschutz soll die Erhaltung eines wesentlichen Strukturelementes dieses Landschaftsraumes gewährleistet werden. Dabei steht die Offenhaltung des Auenbereiches mit seiner typischen und schutzwürdigen Gehölz- und Krautvegetation sowie des vorhandenen Bestandes an Vögeln neben kulturhistorisch bedeutsamen Bauten im Vordergrund. Wesentlich erscheint es, die Grünlandvegetation im Auenbereich sowie prägende Reliefstrukturen und gliedernde Baumbestände als maßgebliche Landschaftsstruktur weitmöglichst zu erhalten. Als vielfältiger artenreicher Landschaftsteil hat die Neffelbachaue positive Auswirkungen auf die angrenzenden bzw. auf sie umgebenden landwirtschaftlichen Intensivflächen. Aufgrund der Vielfältigkeit und der Eigenart der schützenswerten Bestände sowie ihrer günstigen Lage zu den Siedlungsbereichen Kerpen, Bergerhausen, Langenich, Blatzheim und Niederbolheim muss der Aue eine Funktion als wohnungsnaher Erholungsbereich zugesprochen werden. Diese Funktion steht jedoch nicht im Vordergrund.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten

1. Die Hangkante und den Auencharakter durch Maßnahmen des Bodenabbaus in ihrem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
2. Die die Hangkante betonenden Gehölzbestände zu entfernen oder zu schädigen.
3. Den offenen Charakter der Talaue durch flächige Bepflanzung zu stören oder zu verändern.
4. Die Erkennbarkeit des Talverlaufs und der natürlichen Reliefausformung zu stören.

Die Verbote ergeben sich aus der Erkenntnis der drohenden Eingriffe bzw. aus der Einschätzung möglicher Entwicklungen des Bereiches.

Insbesondere Abgrabungen, Aufforstungen im Grünlandbereich, Umwandlung von Waldbeständen an den Hangkanten sowie Straßenneubauten sind geeignet, durch Zerstörung heute vorhandener Landschaftselemente, durch Überdecken der natürlichen Geländebewegung oder durch Dammschüttungen etc. den Charakter des Landschaftsraumes in Teilen oder insgesamt zu beeinträchtigen.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Neffelbachaue“ unter folgenden Ziffern getroffen:

Schutzfestsetzungen für einzelne Landschaftsbe-

standteile: 2.3-1, 2.4-1, 2.4-2, 2.4-3, 2.4-4, 2.4-6, 2.4-8, 2.4-31, 2.4-32, 2.4-34, 2.4-36, 2.4-42, 2.4-43, 2.4-44, 2.4-55

Erstaufforstungsverbot: 4.1-1

Verbote, Laubholzbestände in Nadelholzbeständen umzuwandeln: 4.2-3, 4.2-5, 4.2-6, 4.2-8, 4.2-20

Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung: 4.3-3

Kahlschlagverbot: 4.4-14, 4.4-21, 4.4-24

Pflanzmaßnahmen: 5.1-1, 5.1-4, 5.1-7, 5.1-8, 5.1-9, 5.1-12, 5.1-17, 5.1-23, 5.1-24, 5.1-25, 5.1-131, 5.1-133, 5.1-200, 5.1-219

Aufforstungen: 5.2-3, 5.2-30, 5.2-31

Pflegemaßnahmen: 5.5-1, 5.5-19, 5.5-25, 5.5-26, 5.5-27

LSG 2.2-3

Mühlenbach zwischen Lechenich und Dirmerzheim

Der Schutz wird festgesetzt für die Mühlenbachaue mit ihrem Gehölzbestand und den Grünlandbereichen sowie der Ufervegetation.

Größe: 18,4 ha

Durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet wird dieser bedeutsame Teil der Grünstruktur in Randlage zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und Siedlungsflächen gesichert.

Schutzzweck

► Der Schutz erfolgt zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der damit verbundenen Bedeutung der Bereiche für die Erholung gemäß **§ 21 Buchstabe a, b, c, LG NRW**. Besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben die Obstwiesen und der Bachlauf mit der charakteristischen Vegetation sowie gliedernde und belebende Gehölzbestände. Der Burg Konradsheim und alten Gehöften kommt kulturhistorische Bedeutung zu. Mit dem Landschaftsschutz sollen grundlegende Nutzungsveränderungen verhindert werden. Insbesondere wird die Erhaltung der Grünlandbereiche angestrebt. Weiterhin soll das Entfernen der Gehölzbestände sowie die Zerstörung des naturnahen Charakters des Gewässers durch wasserbauliche Maßnahmen oder Straßenbau unterbleiben, um diesen wesentlichen Teil der landschaftlichen Grünstruktur zu erhalten. Der Landschaftsschutz sollte im angrenzenden Landschaftsplan nach Osten bis zum Rotbach hin ausgedehnt werden.

Die Wegeführung sollte unter Ausnutzung der vorhandenen Wege am Rande der Grünlandbereiche verlaufen. Durch die Schließung von Lücken im Wegenetz ist eine zügige Verbindung zu ermöglichen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten

1. Den Mühlenbach mit gleichförmigem Profil, Gefälle und Ufer auszubauen.
2. Bei einem Gewässerausbau die naturnahe

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Mühlenbach zwischen Lechenich

Textliche Festsetzungen

Ufervegetation in ihrem Fortbestand zu gefährden.

3. Durch Bauten und Bauwerke sowie pflanzliche und sonstige Querriegel die Erkennbarkeit des bandartigen Verlaufs der Bäche und der Grünlandbereiche zu stören.

LSG 2.2-5

Rotbach-Mühlenbach

Der Schutz wird festgesetzt für den Auenbereich des Mühlen- und Rotbaches zwischen Lechenich und Friesheim mit seinem Grünland und dessen Obstgehölzen und der Bachvegetation.

Größe: 265,2 ha

Schutzzweck

► Der Schutz erfolgt zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der damit verbundenen Bedeutung für die Erholung und den Naturhaushalt gemäß **§ 21 Buchstabe a, b, c LG NRW**. Der Grünlandbereich ist nach dem Biotopkataster NW 5206/5a und b schutzwürdig als prägender Bestandteil der Landschaft und als Refugium für Vogelarten sowie als charakteristische Kulturlandschaft. Am Mühlengraben sind insbesondere die Hochstaudenbestände erhaltenswert. Das Grünland hat für den Erlebniswert der Landschaft Bedeutung. Der Auenbereich prägt den Landschaftsraum wesentlich und sollte in seiner typischen Ausbildung mit der Vegetation vor weiterer Besiedlung, vor Infrastrukturmaßnahmen und vor Änderungen durch wasserbauliche Maßnahmen sowie vor Verwahrlosung geschützt werden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten

1. Den Mühlenbach mit gleichförmigem Profil, Gefälle und Ufer auszubauen.
2. Bei einem Gewässerausbau die naturnahe Ufervegetation in ihrem Fortbestand zu gefährden.
3. Durch Bauten und Bauwerke sowie pflanzliche und sonstige Querriegel die Erkennbarkeit des bandartigen Verlaufs der Bäche und der Grünlandbereiche zu stören.

LSG 2.2-6

Friesheimer Busch

Größe: 278,51 ha

Schutzzweck

► Der Schutz dient der Sicherung der das Naturschutzgebiet (2.1-1) und das Naturdenkmal (2.4-17) umgebenden Flächen vor Veränderungen, die sich negativ auf die unter Naturschutz gestellten Objekte und Bereiche auswirken können. Außerdem soll mit dem Schutz die Wieder-

Erläuterungen

und Dirmerzheim“ unter folgenden Ziffern getroffen:

Schutzfestsetzungen für einzelne Landschaftsbestandteile : 2.3-7, 2.4-10, 2.4-57

Pflanzmaßnahmen: 5.1-135, 5.1-178

Pflegemaßnahmen: 5.5-12, 5.5-20

Bei unvermeidbaren notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. dem Bau der B 265 n sollte darauf geachtet werden, dass die optische und funktionale Einheit des Auenbereiches nicht gestört und nicht zerschnitten wird, Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten der Erstellung naturnaher Feuchtbiotope und der Erhaltung der Auen- und Wiesenvegetation dienen. Die Komplexität der landschaftlichen Gegebenheiten lässt einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Straßenbau unerlässlich erscheinen.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Mühlenbach zwischen Lechenich und Dirmerzheim“ unter folgenden Ziffern getroffen:

Schutzfestsetzungen für einzelne Landschaftsbestandteile : 2.4-9, 2.4-12, 2.4-51, 2.4-52

Pflanzmaßnahmen: 5.1-103, 5.1-104, 5.1-111, 5.1-117, 5.1-134, 5.1-155, 5.1-164, 5.1-205

Pflegemaßnahmen: 5.5-10, 5.5-45

Wegverbindungen: 5.7-5

Zu schützen ist die Umgebung der Naturschutzflächen des Friesheimer Busches (Nr. 2.1-1) sowie ein schützenswerter Feuchtbiotop (2.4-17) und wiederherzustellende Teile der Landschaft. Im Landschaftsschutzgebiet sind Eingriffe in das Landschaftsgefüge zu unterlassen, die geeignet

Textliche Festsetzungen

herstellung von Bereichen der Landschaft gewährleistet werden und deren späterer Erhalt als wichtige Teile für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert werden. Durch die Ausdehnung von Gehölzbeständen in Richtung Rotbachaue soll die Verbindung zwischen den vorhandenen Lebensbereichen am Rotbach und im Friesheimer Busch hergestellt werden. Dies dient neben der Erstellung einer optischen Anbindung der besseren Artenverbreitung in der ausgeräumten Bördenlandschaft. Diese wiederum ist ein positiver Faktor zur Erhöhung der Artenvielfalt und damit letztlich der ökologischen Stabilität des Landschaftshaushaltes. Der Landschaftsschutz ist überwiegend in **§ 21 Buchstabe a LG NRW** begründet; darüber hinaus auch in **§ 21 Buchstabe b LG NRW**.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-7

Rotbach zwischen Friesheim und Niederberg

Geschützt sind die Rotbachaue mit ihrem Grünland, ihren Gehölzen und der Ufervegetation sowie zwei Seitenmulden als wesentliche Strukturelemente des Landschaftsraumes.

Größe: 221,9 ha

Schutzzweck

► Der geschützte Bereich ist räumlich als die Fortsetzung der bedeutenden Landschaftsstruktur der Mühlenbach- und Rotbachaue zu betrachten. Der Schutz dient auch hier der Erhaltung des prägenden Charakters der Aue sowie der vorhandenen Gehölzbestände und der Grünland- und Ufervegetation. Gerade bei Planungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, der Wasserwirtschaft und des Straßenbaus ist die Erhaltung des Talraumes mit seinen naturnahen Bestandteilen zu gewährleisten. Der Schutz erfolgt nach **§ 21 Buchst. a, b, c LG NRW**.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten

1. Die Hangkante und den Auencharakter durch Maßnahmen des Bodenabbaus in ihrem Er-

Erläuterungen

sind, die geschützten Bereiche in ihrer Existenz oder ihrer Entwicklung zu gefährden.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5206-016, -041, -304 und -901 erfasst.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Friesheimer Busch“ unter folgenden Ziffern getroffen:

Schutzfestsetzungen für einzelne Landschaftsbestandteile : 2.4-17

Kahlschlagverbot: 4.4-11

Pflanzmaßnahmen: 5.1-166, 5.1-190, 5.1-203, 5.1-220

Aufforstungen: 5.2-15, 5.2-33

Pflegemaßnahmen: 5.5-18, 5.5-21

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5206-013, -025, -0066 und -306 erfasst.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschafts-

Textliche Festsetzungen

scheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
2. Die die Hangkante betonenden Gehölbestände zu entfernen.
3. Die Bäche mit gleichförmigem Profil, Gefälle und Ufer auszubauen.
4. Bei einem Gewässerausbau die naturnahe Ufervegetation in ihrem Fortbestand zu gefährden.
5. Durch Bauten und Bauwerke sowie pflanzliche und sonstige Querriegel die Erkennbarkeit des bandartigen Verlaufs des Bach- und Auenverlaufs zu stören.

LSG 2.2-8

Nörvenicher Wald

Zu schützen sind die naturnahen vegetationskundlich bedeutsamen Waldbestände im Flughafenbereich mit ihren Vogelvorkommen.

Größe: 199,6 ha

Schutzzweck

► Der Nörvenicher Wald ist nach dem Biotopkataster NRW, Biotop-Nrn. BK-5105-013 und -995, aus vegetationskundlicher Sicht schutzwürdig. Da das Waldgebiet mit Resten der natürlichen Waldvegetation und reichen Vorkommen an Vogelbeständen sich innerhalb einer Sondernutzungsfläche befindet, kann bei entgegenstehenden Interessen der Landesverteidigung kein effektiver Schutz gewährleistet werden. Deshalb sollten die Flächen nicht in die Flächenbilanz der Schutzgebiete einbezogen werden. Der Schutz erfolgt gemäß **§ 21 Buchstabe a und b LG NRW**.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzung

1. Die allgemeinen Ge- und Verbote sind einzuhalten, so weit nicht unvermeidliche Erfordernisse zur Erfüllung des Sondernutzungszweckes dagegen sprechen.

Erläuterungen

schutzgebietes „Rotbach zwischen Friesheim und Niederberg“ unter folgenden Ziffern getroffen:
Schutzfestsetzungen für einzelne Landschaftsbestandteile : 2.4-13, 2.4-15, 2.4-16, 2.4-20, 2.4-21
Erstaufforstungsverbot: 4.1-4
Verbote, Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln: 4.2-7
Kahlschlagverbot: 4.4-28
Pflanzmaßnahmen: 5.1-128, 5.1-181, 5.1-184, 5.1-186, 5.1-187, 5.1-216, 5.1-217, 5.1-218, 5.1-221
Aufforstungen: 5.2-22, 5.2-25, 5.2-26
Pflegetmaßnahmen: 5.5-16,

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus sind weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Nörvenicher Wald“ unter folgenden Ziffern getroffen:
Kahlschlagverbot: 4.4-1
Pflanzmaßnahmen: 5.1-41, 5.1-231
Rekultivierungen: 5.3-6

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleeen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.
3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.
Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.
7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.
11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfall-

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

stoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.
Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des

NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

§ 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.
§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten

Textliche Festsetzungen

Landesforstgesetzes NRW.
Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald (Verbot Nr. 2).

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Erläuterungen

ten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

ND 2.3-1

1 Esche

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Südlich des Hofes Bergerhausen am Ortsrand.

ND 2.3-2

1 Linde

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Wurzelbereich ist von Beton und sonstigen Bauteilen freizustellen. Dabei ist die Bodenanschlusshöhe am Baumfuß unverändert zu lassen.

„Am Dresche Kreuzchen“

ND 2.3-3

1 Linde

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Am Mellerweg westlich Gymnich.

ND 2.3-5

1 Eiche

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Im Buchsbaummaar.

Bedeutendste und stärkste Eiche im Plangebiet.

ND 2.3-6

Hohlweg im Verlauf der Römerstraße

Als Naturdenkmal geschützt ist die Römerstraße im Gefällebereich sowie die beidseitigen Böschungen bis zu ihrer Oberkante.

Größe: 1,49 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-7

1 Eiche

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

An der Weltersmühle nördlich Lechenich.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder die Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch wertvoller historischer Park- und Gartenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Feldgehölze und Waldflächen so zu behandeln, dass der spezifische Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verloren geht.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflan-

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

zenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop- oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop- oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maß-

Textliche Festsetzungen

unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Erläuterungen

nahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf

andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile,

-
- Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt ge-
- Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
- Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.
- Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.
- Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
- Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.
- Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.
- Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.
- § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.
- Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

fährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren,

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambi-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

um), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotop.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrecht-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- lichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenpro-
- Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
- Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

gramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirmung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-1

Schlosspark Bergerhausen mit Neffelbachau bis zur westlich des Schlosses verlaufenden Hochspannungsfreileitung

Größe: 5,81 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Der südwestlich von Bergerhausen gelegene Bereich verfügt nach dem Biotopkataster NRW, Biotop-Nr. BK-5105-526, über einen wertvollen Baumbestand, ist ornithologisch wertvoll und hat Reste einer naturnahen Krautschicht mit für das Gebiet seltenen Pflanzenarten. Die bemerkenswerte Wasserburg ist kulturhistorisch von Bedeutung.

LB 2.4-2

Trauerbuche westlich Bergerhausen, im Neffelbachtal an der 15 kV-Leitung

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-3

1 Linde

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-4

Baumgruppe aus Eschen und Eichen

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Östliche Bergerhausen am Mühlengraben.

LB 2.4-6

Lindengruppe aus 17 Exemplaren

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

An südöstlichen Ortsrand von Langenich.

LB 2.4-8

Wäldchen am Osthang des Neffelbachtalles

Größe: 0,99 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Biotopkataster NRW, Biotop-Nr. BK-5105-034, wegen der prägenden sowie gliedernden Funktion und der artenreichen Vogelwelt.

LB 2.4-9

Grünlandbereich zwischen Lechenich und Ahrem, Ahremer Lichweg und Mühlengraben

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Biotopkataster Nr. 5206/5 a und b: prägender Grünlandbereich als Refugium für Vogelarten, charakteristische Kulturlandschaft, reicher Singvogelbestand

LB 2.4-10

Baumgruppe aus Eschen

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Nördlich des Blessemer Lichweges.
Größte Eschengruppe am Mühlengraben.
Pflanzmaßnahmen sind unter Nr. 5.5-23 festge-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	setzt.
<p><u>LB 2.4-11</u> Gehölzbestand am Hover Hof Größe: 2,68 ha <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	
<p><u>LB 2.4-12</u> Gehölzbestand am Mühlenbach zwischen Lechenich und Friesheim <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	Naturnahe Gehölzstreifen mit Pappeln, Weiden und Eschen als alter Bestand in naturnahem Charakter.
<p><u>LB 2.4-13</u> Gehölzbestand am Rotbach von Friesheim bis zur südöstlichen Kreisgrenze <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	Naturnaher Bewuchs. Beispiel für die Umwandlung von Pappelpflanzungen in naturnahe, gemischte Bestände.
<p><u>LB 2.4-15</u> Baumbestand an der Burg Niederberg Größe: 2,21 ha <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	Nördlich der Ortslage Niederberg.
<p><u>LB 2.4-16</u> Esche an der Straße von Niederberg nach Borr im Rotbachtal <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	
<p><u>LB 2.4-17</u> Tümpel am Friesheimer Busch Größe: 0,10 ha <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	Gemäß Biotopkataster Nr. 5206/6 Kleingewässer für Amphibien und Libellen. Pflege gemäß Nr. 5.5-18.
<p><u>LB 2.4-19</u> Linde <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	Markanter Einzelbaum am Wegekreuz am Ende der Pingsheimer Straße nördlich von Erp.
<p><u>LB 2.4-20</u> Baumbestand an der Hangkante südlich Niederberg unterhalb der L 162 <u>Ge- und Verbote</u> Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.</p>	Ergänzungspflanzungen sind unter Nr. 5.1-217 festgesetzt.
<p><u>LB 2.4-21</u> Maar in der Feldflur</p>	Nördlich des Fließgrabens zwischen Niederberg

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Größe: 0,11 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Eine Wasserzufuhr aus dem Fließgraben in das Maar ist anzustreben, um das Feuchtbiotop zu erhalten.

und Friesheim.

LB 2.4-22

Waldstück am Modellflugplatz Friesheim

Größe: 1,76 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Pflegemaßnahmen sind unter 5.5-35 festgesetzt.

LB 2.4-23

2 Kastanien am Bildstock

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

An der westlichen Rampe von A 1 / A 61 bei Bliesheim.

LB 2.4-24

Tümpel mit 2 Eichen

Größe: 0,47 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Südlich Steinemaar.
Pflegemaßnahmen sind unter Nr. 5.5-38 und Ergänzungspflanzungen unter Nr. 5.1-138 festgesetzt.

LB 2.4-25

Linden-Allee

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Auf der Südwestseite des Gertrudenhofes.

LB 2.4-26

Steinemaar

Größe: 0,63 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Feuchtbereich mit Gehölzen.

LB 2.4-27

2 Teiche am Drieschhof

Größe: 0,72 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Südlich und nördlich der L 181.
Pflegemaßnahmen sind unter Nr. 5.5-31 festgesetzt.

LB 2.4-28

Größe: 0,16 ha

2 Teiche bei Scheuren

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Südlich der Weiherstraße.
Pflegemaßnahmen sind unter Nr. 5.5-31 festgesetzt.

LB 2.4-29

2 Linden

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

1 Linde an der Einmündung der Weiherstraße in die L 181, 1 Linde zwischen der 10 kV-Leitung und dem Hof an der Weiherstraße in Scheuren.

LB 2.4-30**Obstbaum-Reihe****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

An der Zufahrt zum Gehöft südlich Friesheimer Busch.

LB 2.4-31**2 Eschen****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

In Niederbolheim südlich der Dorfstraße westlich des Neffelbaches.

LB 2.4-32**7 Linden und 1 Eiche****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

An der Kapelle in Niederbolheim.

LB 2.4-33**2 Linden****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Am Wegekreuz nördlich Herrig.

LB 2.4-34**Baumbestand westlich des Schlossparks****Bergerhausen****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Zwischen Neffelbach und der nördlichen Grenze des gemäß 2.2-2 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

LB 2.4-35**Baumbestand auf der Südwestseite der L****162 zwischen Kerpen und Gymnich****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-16 festgesetzt.

LB 2.4-36**Lindenreihe auf der Südseite der B 264****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Zwischen Kerpen und der Kreisgrenze westlich Blatzheim.

Die Nordseite gehört nicht mehr zum Plangebiet. Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-17 festgesetzt.

LB 2.4-37**Gehölzbestand am Seelrather Fließ****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-18 festgesetzt.

LB 2.4-38**Baumbestand in der Umgebung des Hofes****Ecke Kölner Straße / Kunibertusstraße****ße****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Am nordöstlichen Ortsrand Blatzheim.

LB 2.4-39**Baumbestand am Gut Giffelsberg**

Größe: 1,15 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-40**Gehölzbestand und Teich am Gut Onnau**

Größe: 1,41 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-41**Flurgehölz im alten Abgrabungsgelände
östlich der Wissersheimer Ronne**

Größe: 0,75 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Eine ergänzende Aufforstung ist unter 5.2-19 festgesetzt.

LB 2.4-42**Baumbestand an der B 477 bei Niederbolheim****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-23 festgesetzt.

LB 2.4-43**Gehölzbestand in Niederbolheim zwischen
Bergstraße, Neffelbach und Dorfstraße****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-44**Baumbestand an der Burg Niederbolheim**

Größe: 1,49 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-45**Gehölzbestand im Bereich der Mellerhöfe**

Größe: 5,06 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-60 festgesetzt.

LB 2.4-46**Gehölzbestand**

Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung an der L 495 zwischen Mellerhöfe und L 162.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-57 festgesetzt.

LB 2.4-47

Baumbestand auf der Südseite der L 162 zwischen Gymnich und Dirmerzheim

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Nordostseite gehört nicht mehr zum Plangebiet.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-84 festgesetzt.

LB 2.4-48

Baumbestand

Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung an der K 23 zwischen Mellerhöfe und Herrig.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-49

Baumbestand

Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung an der L 263 zwischen Herrig und Lechenich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-50

Baumbestand

Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung an der B 265 zwischen Lechenich und Erp.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-51

3 Weiden am Mühlenbach nördlich Ahrem

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die geschützte Baumgruppe insbesondere beim Bau der B 265 n zu sichern und zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-52

3 Kastanien am Wegkreuz am Laacher Hof

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Pflegemaßnahmen sind unter 5.5-45 festgesetzt.

LB 2.4-53

Baum- und Strauchbestand an der L 51 nordwestlich Erp

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung.

LB 2.4-54**Obstbaumreihe an der L 181 westlich Scheuren****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-55**Kastanie im Koppelbereich südlich Niederbolheim****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Verbiss sind unter 5.5-48 festgesetzt.

LB 2.4-56**Linden-Allee am Friedhofszugang nördlich Lechenich****Ge- und Verbote**

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-57**Baum- und Strauchbestand**

Landschaftsgliedernder Gehölzbestand an der L 271 südwestlich Erp.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-58**Tümpel am „Eselsmorgen“ mit einem Uferstreifen von 10 m Breite**

Gemarkung Borr, Flur 1, Nr. 76

Größe: 0,06 ha

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Bei der Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht weiter zugepflügt wird.

Tümpel inmitten einer Ackerfläche an der Römerstraße nördlich Scheuren. Das Gewässer lag vor der Durchführung der Flurbereinigung an einem Weg, ist jedoch heute ohne jeden Zusammenhang mit umliegenden Landschaftselementen.

Durch die Schutzfestsetzung soll der Tümpel auf Dauer erhalten bleiben als gliederndes und belebendes Element in der Landschaft und Lebensraum.

LB 2.4-59**Grünland und Feuchtwiese in der Rotbachaue bei Niederberg**

Gemarkung Niederberg, Flur 7, Nr. 89

Größe: 0,09 ha

Schutzzweck

► Erhaltung einer der letzten Feuchtwiesen in der Rotbachaue. Pflege und Förderung der artenreichen Mädesüß-Hochstaudenflur auf dem ca. 20 x 45 m großen Teilstück an den südöstlichen Grundstücksgrenzen sowie Entwicklung des angrenzenden Grünlandes zur Pufferzone.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote - Es ist geboten

1. Die in der südöstlichen Grundstücksecke gelegene Feuchtwiese zu jeweils 1/3 1xjährlich nicht vor dem 15.9. zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

Kleinflächig brachliegende Feuchtwiese mit überwiegend artenreicher Mädesüß - Hochstaudengesellschaft, sumpfigen Stellen und Binsenhorsten sowie umliegendes Grünland als Pufferzone.

In der an Grünlandflächen generell stark verarmten Landschaft stellt die Feuchtwiese trotz geringer Flächengröße eine seltene und wertvolle Reststruktur dar. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rotbachtal“ erfolgt, um dem besonderen Schutzzweck gerecht zu werden.

Durch sporadische Mahd in Teilbereichen ist das derzeitige Sukzessionsstadium sowie die Vielfalt der vorhandenen Pflanzen- und Tierarten (insbesondere zahlreiche blütensuchenden Insektenar-

Textliche Festsetzungen

2. Langfristig eine Vergrößerung der Kernfläche und eine weitere Extensivierung der Randzonen anzustreben.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten

1. Auf der in der südöstlichen Grundstücksecke gelegenen Feuchtwiese von ca. 20 x 45 m Größe (s. Kartenausschnitt) Düngemittel einschließlich Gülle, Jauche, Stallmist aufzubringen.

2. Die Feuchtwiese mehr als jeweils 1/3 der Fläche 1 x jährlich zu mähen.

LB 2.4-60

Grünland mit Tümpel an der Erpa nördlich Weiler in der Ebene

Geschützt ist ein Streifen von 50 m Breite parallel zur Erpa.

Gemarkung Erp, Flur 15, Nr. 40

Größe: 1,15 ha

Schutzzweck

► Erhaltung und Entwicklung eines der wenigen ökologisch wertvollen Landschaftselemente im Plangebiet als Trittsteinbiotop im Sinne des Biotopverbundes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote - Es ist geboten

1. Die Uferzone vor Viehverbiss zu schützen.

2. Gehölze am Ufer anzupflanzen.

3. Die Grünlandnutzung zu extensivieren.

LB 2.4-61

Quellbereich des Borrer Fließes am nördlichen Ortsrand von Borr

Gemarkung Borr, Flur 3, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 134, 176

Größe: 3,79 ha

Schutzzweck

► Erhaltung des ausgeprägten strukturellen Vielfalt der Bachaue als gut ausgebildeter Biotopkomplex aus Tümpelquelle, naturnahem Bachabschnitt mit natürlicher Ufervegetation, Fettweiden mit feucht-sumpfigen Bereichen und wassergefüllten Mulden und Resten einer Streuobstwiese.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote - Es ist geboten

1. Obstbaumhochstämme über ihre normale Nutzung hinaus zu erhalten, auch als Todholz.

2. Einzelne Obstbaumhochstämme in der Streuobstwiese nachzupflanzen.

Verbote - Es ist verboten

1. Außerhalb der befestigten Wege sowie der eingerichteten Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Unberührt bleibt das Führen und Abstellen im Rahmen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Tätigkeiten oder wasserwirtschaftlicher

Erläuterungen

ten) auch längerfristig zu erhalten.

Die Ge- und Verbote sind erforderlich, um die Feuchtwiese in ihrem Artenreichtum zu erhalten. Sie gehen über die Vorschriften für das Landschaftsschutzgebiet Rotbachtal hinaus. Die derzeitige Nutzung bleibt jedoch weitestgehend unberührt.

Flachgründiges kreisrundes Kleingewässer von ca. 10 m Durchmesser mit umliegendem, an die Erpa grenzendem Grünland.

Der Tümpel zählt zu den wenigen im Plangebiet noch vorhandenen ökologisch wertvollen Reststrukturen. Durch seine Lage nahe der Erpa besteht eine Verbindung zu gleichgearteten Biotopen in der Umgebung.

Zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils sind die Gebote erforderlich.

Wegen der geringen Größe des Tümpels darf nur eine zurückhaltende Bepflanzung vorgenommen werden.

Gut ausgebildeter Biotopkomplex aus Tümpelquelle, naturnahem Bachabschnitt mit natürlicher Ufervegetation, Fettweiden mit feucht-sumpfigen Bereichen und wassergefüllten Mulden und Resten einer Streuobstwiese. Dieser Lebensraum ist einzigartig im gesamten Bereich des Landschaftsplanes 4 und von besonderem Wert für Amphibien, Wasserinsekten (Libellen etc.) und Vögel (u. a. Graureiher als Nahrungsgast). Über den Bachlauf des Borrer Fließes besteht eine Verbindung zum Rotbachtal.

Langfristig sollte das gesamte Umfeld des Borrer Fließes bis zum Rotbachtal extensiviert werden, um eine Biotopvernetzung zu erzielen.

Durch die Ge- und Verbote werden die allgemeinen Festsetzungen unter 2.4 auf das konkrete Schutzobjekt bezogen präzisiert.

Durch diese Ge- und Verbote bleibt die derzeitige Nutzung weitestgehend unberührt, es soll nur Entwicklungen vorgebeugt werden, die diesen noch relativ naturnahen Landschaftsteil beeinträchtigen können.

Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.

Unberührt bleiben

1. Die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie die vorübergehende Lagerung oder das Aufbringen von Dünger, Kompost oder Klärschlamm.
2. Die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Landwirtschaft oder des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.
3. Die Errichtung offener Melkstände oder offener Schutzhütten für Weidevieh.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NRW kann für die Brachflächen gemäß § 24 LG NRW eine Zweckbestimmung festgesetzt werden.

Brachflächen fallen um Gebiet des Landschaftsplanes Zülpicher Börde wegen der guten Böden und der intensiven Kultivierung kaum an. Da für die wenigen echten Brachflächen jeweils eine Aufforstung vorgesehen ist, wird keine Festsetzung unter 3, sondern nur unter 5.2 (Aufforstungen) getroffen.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 Buchst. a bis d LG NRW)

Die Festsetzungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung beabsichtigen die Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Funktion der forstwirtschaftlich genutzten oder zu nutzenden Fläche. Die Festsetzungen resultieren aus den Leistungen und Funktionen, die die Waldflächen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt der Zülpicher Börde erbringen sollen. Sie sind unter Beachtung des forstlichen Fachbeitrages festgesetzt worden.

4.1 Untersagung der Erstaufforstung (§ 25 Buchst. a LG NRW)

Gemäß § 25 Buchst. a LG NRW wird für die im Folgenden einzeln durchnummerierten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen die Erstaufforstung untersagt.

Das Verbot der Erstaufforstung auf den nachfolgend benannten Flächen dient der Erhaltung der heute dort vorhandenen Vegetation. Das Verbot wird überwiegend für Flächen in Bachauen ausgesprochen, um dort vorhandene schlechtere Standorte als Grünlandbereiche zu erhalten. Diese dienen verschiedenen Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Die Offenhaltung der typischen Talräume und Auenbereiche von Wald ermöglicht dem Betrachter und Erholungssuchenden die Wahrnehmung der erdgeschichtlichen Ausformungen des Landschaftsausschnittes und erhöht den Erlebniswert der Landschaft durch sogenannte Randeffekte.

4.1-1

Landschaftsschutzgebiet Neffelbachtal

Unberührt bleiben die unter 5.2 festgesetzten Aufforstungen im Randbereich der Aue.

Das Erstaufforstungsverbot dient der Offenhaltung der Talaue und dem Erhalt der Wiesen.

4.1-2

Landschaftsschutzgebiet Mühlenbach

zwischen Lechenich und Dirmerzheim

Das Erstaufforstungsverbot gilt für den gesamten Bereich des unter 2.2-3 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Mühlenbach zwischen Lechenich und Dirmerzheim. Es dient der Erhaltung des Bachauencharakters.

4.1-3

Landschaftsschutzgebiet Rotbach-Mühlenbach

Das Erstaufforstungsverbot dient der Erhaltung des Bachauencharakters.

4.1-4

Landschaftsschutzgebiet Rotbach

zwischen Friesheim und Niederberg
Unberührt bleiben die unter 5.2 festgesetzten Aufforstungen.

Das Erstaufforstungsverbot dient der Erhaltung des Bachauencharakters.

4.1-5

Erpa-Talau zwischen Hochstraße, Müddersheimer Weg und der Ortslage Erp

Das Erstaufforstungsverbot dient der Erhaltung des Grünlandes und des Bachauencharakters.

4.2 Verbot der Umwandlung vorhandener Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil (§ 25 Buchst. b LG NRW)

Für die nachfolgend benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Bestände wird gemäß § 25 LG NRW festgesetzt, dass sie nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen.

Mit dem Gebot für bestimmte Baumarten oder einen bestimmten Laubholzanteil sollen in der heute bereits biologisch stark verarmten Landschaft weitere Nadelholz-Monokulturen verhindert werden. Im Bereich der Zülpicher Börde kommt den Waldflächen mit heimischen Baumarten hohe Bedeutung für die ökologische Stabilität zu. Aus diesem Grunde müssen die Waldbestände vielfältig und artenreich sein, was bei Wäldern mit einem hohen Laubholzanteil eher der Fall ist. Die Nadelholzanteile sind nicht als geschlossene Blöcke, sondern als Einzelexemplare oder kleine Trupps in Laubholzbeständen anzusiedeln.

4.2-1

Laubholzbestände im Friesheimer Busch

4.2-2

Wäldchen bei Gut Neuheim

4.2-3

Wäldchen am Osthang des Neffelbachtals
südlich Blatzheim

4.2-4

Wäldchen Sophienhöhe

4.2-5

Wäldchen am Osthang des Neffelbachtals
nordöstlich Niederbolheim

4.2-6

Wäldchen am Osthang des Neffelbachtals
südlich der Dorfstraße in Niederbolheim

4.2-7

Weißdornbestand
südöstlich des Wolfsmaares

4.2-8

Alle Waldflächen
im Landschaftsschutzgebiet Neffelbachtal zwischen Blatzheim und Bergerhausen

4.2-9

Waldstück südlich des Steinemaars

4.2-10

Wäldchen am Eselsmorgen

4.2-16

Wäldchen nordöstlich des Friesheimer Mo-

dellflugplatzes**4.2-17****Wäldchen am Rastplatz der A 1****4.2-18****Waldstück am Friesheimer Modellflugplatz****4.2-19****Waldstück zwischen Modellflugplatz und A 1****4.2-20****Wäldchen am Osthang des Neffelbachtals**
zwischen Kiesgrube und ehemaliger Hühnerfarm**4.2-21****Alle Laubwaldbestände**

im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nörvenicher Wald

4.3 Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung (§ 25 Buchst. c LG NRW)

Für die nachfolgend benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Waldbestände wird gemäß § 25 Buchst. c LG NRW festgesetzt, dass bei Wiederaufforstung ein bestimmter Laubholzanteil einzuhalten ist.

Durch die Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils für den Fall der Wiederaufforstung der genannten Bestände soll erreicht werden, dass an der Stelle der heute vorhandenen naturfernen Nadelholzbestände bodenständige und ökologisch höher zu bewertende Laubholzbestände treten.

Die Nadelholzanteile sind nicht als geschlossene Blöcke, sondern als Einzelexemplare oder Gruppen erlaubt. Die Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung folgt dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag.

In der Zülpicher Börde bestehen keine wirtschaftlichen Zwänge, Nadelholzmonokulturen anzulegen. Dem nicht auszuschließenden geringen Anteil von Nadelhölzern an der natürlichen Waldzusammensetzung ist mit einer solchen Festsetzung ebenfalls Rechnung getragen.

4.3-1

100 % Laubholzanteil - alle Fichtenbestände im westlich der Straße Friesheim - Bliesheim gelegenen Teil des Friesheimer Busches.

4.3-2

100 % Laubholzanteil - alle Fichtenbestände im östlich der Straße Friesheim - Bliesheim gelegenen Teil des Friesheimer Busches.

4.3-3

80 % Laubholzanteil - Fichtenbestand südöstlich des Schlosses Bergerhausen.

4.3-5

80 % Laubholzanteil - Kiefernbestand südlich Gymnich.

4.3-6

80 % Laubholzanteil - Fichtenbestand zwischen der Brunnengalerie Dirmerzheim und L 495.

4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 Buchst. d LG NRW)

Gemäß § 25 Buchst. d LG NRW wird für die nachfolgend benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen das Verbot festgesetzt, Kahlschläge über 1 ha Größe durchzuführen, soweit die Bestände größer als 2 ha sind. Kleinere Flächen dürfen nicht mehr als bis zur Hälfte in einem Jahrzehnt eingeschlagen werden.

Durch das Kahlschlagverbot wird sichergestellt, dass die angeschlossenen Waldbestände möglichst andauernd erhalten bleiben und ihre ökologische Funktion im Landschaftsgefüge erfüllen können. Dem forstwirtschaftlichen Prinzip der Wirtschaftlichkeit des Waldes wird weitgehend Rechnung getragen, indem andere Arten der Bewirtschaftung, (z. B. Femelschlag) zugelassen sind. Die Wirtschaftlichkeit des Waldes muss im Bereich der Zülpicher Börde jedoch hinter der Sozialfunktion in Form ökologischer Leistungen und als Bestandteil des Landschaftsbildes zurücktreten.

4.4-1

Landschaftsschutzgebiet Nörvenicher Wald

4.4-3

Wäldchen nordöstlich des Friesheimer Modellflugplatz

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als die Hälfte des Bestandes eingeschlagen werden.

4.4-4

Waldfläche am Friesheimer Modellflugplatz

4.4-5

Waldfläche zwischen Modellflugplatz und A 1

4.4-6

Wäldchen am Rastplatz der A 1

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als die Hälfte des Bestandes eingeschlagen werden.

4.4-11

Alle Waldflächen des Friesheimer Busches

4.4-13

Wäldchen an Gut Neuheim

4.4-14

Alle Waldflächen

im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Neffelbachtal zwischen Blatzheim und Bergerhausen

4.4-18

Wäldchen am Forsthaus Bergerbusch

4.4-21

Wäldchen am Osthang des Neffelbachtals

südlich der Dorfstraße in Niederbolheim
Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-23**Wäldchen Sophienhöhe****4.4-24**

Wäldchen am Osthang des Neffelbachtals
zwischen Blatzheim und Niederbolheim

4.4-26**Wäldchen am Osthang der Wissensheimer
Ronne**

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-27**Wäldchen nördlich des Gertrudenhofes**

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-28**Wäldchen am Flutgraben nördlich des Ger-
trudenhofes**

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-31**Feldgehölz westlich Konradsheim**

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-32**Wäldchen südwestlich Erp**

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-41**Wald südlich des Steinemaars**

Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

4.4-42**Wäldchen am Eselsmorgen**

zwischen Steinemaar und Scheuren
Innerhalb eines Jahrzehnts darf nicht mehr als
die Hälfte des Bestandes eingeschlagen wer-
den.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die Durchführung aller Maßnahmen nach Punkt 5 wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG NRW geregelt.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werde. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, wo eine Maßnahme zu realisieren ist, die untere Naturschutzbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet auch über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze. Nach Möglichkeit sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern anzustreben.

Gemäß dem Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (MWMV) und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forst (MELF) vom 26.08.1981 können im Landschaftsplan bei Straßen, mit deren Baubeginn binnen 3 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes nicht zu rechnen ist, Festsetzungen für die vom Straßenbau betroffenen Flächen getroffen werden, wobei auf Dauer gedachte Maßnahmen auszuschließen sind. Dies gilt im Plangebiet des Landschaftsplanes 4 für die B 265 n (Umgehung Lechenich). Gem. o.g. Runderlass wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen auf die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigen dürfen. Die Straßenbaubehörde ist in diesen Fällen nicht zu Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmende Flächen verpflichtet. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben selbsttätig aufgehoben.

• Reihenfolge der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG NRW)

Gemäß § 26 Abs. 2 LG NRW soll der Landschaftsplan angeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Angesichts der Durchführungsbestimmungen des Landschaftsgesetzes erscheint eine genaue Angabe der Reihenfolge für jede einzelne Festsetzung nicht realistisch.

Die Festsetzungen werden daher nach Dringlichkeit in 3 Kategorien: vordringliche, mittelfristige und langfristige Maßnahmen eingeordnet, wobei die jeweilige Reihenfolge keine Rangfolge darstellt.

Wenn einzelne Festsetzungen eine andere als die gem. folgender Liste vorgesehene Dringlichkeit erhalten sollen, so wird dies jeweils bei der betreffenden Festsetzung vermerkt.

Vordringliche Maßnahmen

Uferbepflanzungen an Bächen und Gräben

Neuanlage und Ergänzung von Straßenbepflanzungen

Eingrünungen

Pflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen im Bördengebiet

Baum- und Strauchpflanzungen an Wirtschaftswegen im Bördengebiet

Waldsaumbepflanzungen am Osthang des Neffelbachtals südlich Blatzheim

Umwandlung hiebreifer Pappelreihen und -bestände

Beseitigung störender Anlagen

Durchführung der Pflegemaßnahmen, dabei sind zuerst die an Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen

Vordringliche Maßnahmen sollten innerhalb von 5 Jahren durchgeführt werden.

Mittelfristige Maßnahmen

Waldsaumbepflanzung am Naturschutzgebiet „Wäldchen an Gut Neuheim“

Herrichtung von Abgrabungsflächen oder sonstigen Grundstücken

Anlage der festgesetzten Rad- und Wanderwegeverbindungen

Mittelfristige Maßnahmen sollen innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden

Langfristige Maßnahmen

Grunderwerb für die festgesetzten Aufforstungsflächen und Aufforstung dieser Flächen

Umwandlung von z.Z. noch nicht hiebreifen Pappelreihen und -beständen

Langfristige Maßnahmen sollten innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden.

5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW)

Die vorgenannten Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, insbesondere der Ziele „Anreicherung“ (2), „Wiederherstellung“ (3), „Ausbau“ (6) und „Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen“ (8). Mit den Pflanzungen werden gliedernde und belebende Elemente in die ausgeräumte Landschaft eingebracht, werden vorhandene Strukturen ergänzt oder aufgebaut, sowie Bauwerke eingegrünt und damit weitgehend in die Landschaft eingepasst. Verschiedene Pflanzmaßnahmen dienen dem Ersatz von abgängigen oder entfernten Beständen und der Verbesserung und Abrundung erhaltenswerter Strukturen. Die Maßnahmen die für das Landschaftsbild bedeutsam sind, fördern gleichzeitig in hohem Maße die ökologische Vielfalt der Landschaft, in dem Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere geschaffen oder verbessert werden.

Im Landschaftsplan „Zülpicher Börde“ sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der stark flurbereinigten Landschaft lediglich Anpflanzungen mit geringem Flächenbedarf realistisch. Es werden Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Einzelbäumen sowie Ufergehölzen festgesetzt.

Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wird auch wenn es aus der textlichen Festsetzung bzw. zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar ist, darauf geachtet, dass keine unnötigen Gefahrenpunkte geschaffen werden. So werden insbesondere die erforderlichen Sichtwinkel bei Einmündungen oder Kreuzungen von Wirtschaftswegen bzw. Straßen freigehalten und die Bestimmungen für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen beachtet.

Die Auswahl der zu pflanzenden Arten hat sich an der örtlichen potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren. Diese kann aus dem ökologischen Beitrag, Abschnitt planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (S. 59 - 105) in Verbindung mit der Grundlagenkarte II a entnommen werden. Zur Erläuterung wird jedoch im folgenden ein Katalog der in den verschiedenen Landschaftseinheiten zu verwendenden Baum- und Straucharten aufgeführt, in dem Zwischenwirtspflanzungen für Schädlinge bezogen auf bestimmte landwirtschaftliche Produktionsarten kenntlich gemacht sind.

Landschafts- einheit	Pflanzenarten	Zwischenwirt *)
LE 1.1	a) <u>Baumarten</u>	
	Quercus robur (Stieleiche)	
	Fraxinus excelsior (Esche)	
	Carpinus betulus (Hainbuche)	
	Prunus avium (Vogelkirsche)	0
	Ulmus carpinifolia (Feldulme)	
	Ulmus laevis (Flatterulme)	
	Tilia cordata (Winterlinde)	
	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	
	b) <u>Straucharten</u>	
	Corylus avellana (Hasel)	
	Corylus sanguinea (Roter Hartriegel)	
	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	R
	Viburnum opulus (gewöhnl. Schneeball)	R
Acer campestre (Feldahorn)		
Salix caprea (Salweide)		
Prunus spinosa (Schlehe)	0	
bach- und grabengeleitend auch Salix spec. (verschiedene Weidenarten der Weichholzaue)		
LE 1.2	a) <u>Baumarten</u>	
	wie LE 1.1 ohne Flatterulme und Winterlinde	
	b) <u>Straucharten</u>	
	wie LE 1.1 ohne Salweide und Schlehe außerdem: Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	

LE 2.1	a) <u>Baumarten</u> wie LE 1.1 ohne Flatterulme außerdem an Gräben und Bächen: Alnus glutinosa (Schwarzerle)		
LE 2.2	a) <u>Baumarten</u> wie LE 2.1 b) <u>Straucharten</u> wie LE 2.1		
LE 3.1	a) <u>Baumarten</u> Quercus robur (Stieleiche) Fagus sylvatica (Rotbuche) Tilia cordata (Winterlinde) Quercus petrea (Traubeneiche) Carpinus betulus (Hainbuche) Fraxinus excelsior (Esche) Prunus avium (Vogelkirsche) Betula pendula (Sandbirke)		0
	b) <u>Straucharten</u> Corylus avellana (Hasel) Prunus spinosa (Schlehe) Viburnum opulus (gewöhnl. Schneeball) Acer campestre (Feldahorn) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Rosa canina (Hundsrose) Salix caprea (Salweide) Sorbus aucuparia (Eberesche) Rhamnus frangula (Faulbaum)		0 R K
LE 3.2	a) <u>Baumarten</u> Quercus robur (Stieleiche) Quercus petrea (Traubeneiche) Betula pendula (Sandbirke) Fagus sylvatica (Rotbuche) b) <u>Straucharten</u> Rhamnus frangula (Faulbaum) Salix aurita (Ohrweide) Salix caprea (Salweide) Prunus spinosa (Schlehe) Sorbus aucuparia (Eberesche) Populus tremula (Aspe)		K
LE 4	a) <u>Baumarten</u> wie LE 3.1 ohne Vogelkirsche und Sandbirke b) <u>Straucharten</u> wie LE 3.1 ohne Schneeball, Faulbaum, Eberesche außerdem Populus tremula (Aspe)		
LE 5	a) <u>Baumarten</u> wie LE 3.1 ohne Vogelkirsche und Esche b) <u>Straucharten</u> Salix caprea (Salweide) Rhamnus frangula (Faulbaum) Rosa canina (Hundsrose) Corylus avellana (Hasel) Prunus spinosa (Schlehe) Sambucus racemosa (Traubenholunder) Populus tremula (Aspe) Sorbus aucuparia (Eberesche)		K 0

LE 6.1	a) <u>Baumarten</u>		
	wie LE 4		
	b) <u>Straucharten</u>		
	Acer campestre (Feldahorn)		
	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	R
	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)		
	Daphne mezereum (Seidelbast)		
	Corylus avellana (Hasel)		
Rosa canina (Hundsrose)			
Prunus spinosa (Schlehe)	0	
Salix caprea (Salweide)			

LE 6.2	a) <u>Baumarten</u>	
	wie LE 3.2, außerdem Tilia cordata (Winterlinde)	
	b) <u>Straucharten</u>	
	wie LE 3.2 ohne Ohrweide, außerdem Rosa canina (Hundsrose)	

- *) 0 = keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen
R = nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen
K = nicht in ausgesprochenen Kartoffelanbaugebieten pflanzen

Bei Pflanzungen im unmittelbaren Bereich von Straßen sind standortgerechte Gehölze (Salzresistenz, Wasser-, Nährstoff- und Sauerstoffangebot etc.) mit geringem Pflegeaufwand zu verwenden.

Die unter Punkt 5.1 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechend der zeichnerischen Darstellung flächig oder in Gruppen. Dabei ist mindestens 1 Pflanzen pro qm oder pro lfd. m zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d. h. mit 1 Pflanze pro lfd. m entsprechend der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung anzulegen. Bei flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist 1 Pflanze pro qm zu pflanzen. Dabei sind 1/3 Baumarten zu pflanzen.

Lockere Baum- und Strauchpflanzung

Pflanzung von Baum- und Straucharten wie vor in unterbrochener Reihung entsprechend der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung mit Gruppen nicht unter 6 Exemplaren, davon 1/6 Baumarten.

Einzelbaumpflanzung

Pflanzung von Einzelbäumen der potentiellen natürlichen Vegetation. Dabei sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu verwenden.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in Reihen mit regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Es sind Hochstämmen nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen. Beim Ersatz von Bäumen in vorhandenen Baumreihen ist der vorgegebene Abstand einzuhalten.

Hofeingrünung (an Gehöften und Scheunen)

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Strauchpflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der einzugrünenden Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll - soweit nichts anderes festgesetzt ist -, mindestens 1/3 der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihenpflanzung ist pro lfd. m eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro qm eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil beträgt 1/3. Alternativ kann pro 10 qm bzw. pro 10 lfd. m ein Einzelbaum gepflanzt werden. Die Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden. Wenn das Gebäude beseitigt wird, so entfällt auch die Notwendigkeit der Eingrünung.

Eingrünung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken.

Ufer- und Grabenbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, zweireihige Pflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten außerhalb des hydraulischen Querschnitts der Gewässer. Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Die Gehölze, die zu 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer - damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes - und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Bei der Pflanzung ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ zu beachten (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989).

Pflanzungen im Bereich von Obstwiesen

Zur Erhaltung der Obstwiesen sind Obstbäume und Sträucher (tlw. auch als Ersatz für überalterte Obstbäume) zu pflanzen. Es ist ein Mindestbestand von 1 Obstbaum und 5 Sträuchern pro 1.000 qm zu gewährleisten. Die Obstbäume sind einzeln, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster, zu pflanzen. Die Sträucher sind jeweils auf den Grundstücksgrenzen als Begrenzung der Obstwiesen zu pflanzen.

5.1 Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW werden folgende Maßnahmen festgesetzt

5.1-1

Lockere fünfreihige Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Auf der Wasserleitung sind nur Sträucher zu pflanzen. Bepflanzung an der Nordwestseite des Weges südwestlich Bergerhausen. Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte 20-80 m.

5.1-2

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang des Weges vom Neffelbachtal zum Buchsbaummaar. Die Pflanzung ist zwischen dem Weg und dem Graben vorzunehmen sowie im Böschungsbereich des Grabens - insbesondere auf der Ostseite.

5.1-4

Ufergehölze gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ beidseitig des Neffelbaches zwischen Bergerhausen und Langenich.

5.1-7

Baumreihe aus Linden zwischen Langenich und Kerpen auf der Nordseite des Talweges zwischen Graben und Weg.

Die Baumreihe ist möglicherweise erst langfristig zu realisieren, wenn der Weg verbreitert ist oder die Freileitung verlegt ist.

5.1-8

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation davon 30 % Bäume

2 Scheunen am Talweg

5.1-9

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Weges auf dem verrohrten Neffelbach zwischen Langenich und Kerpen

5.1-10

Ufergehölze gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“. Bepflanzung auf der Ostseite des Wissersheimer Fließes auf den Strecken, wo beidseitig des Fließes ein Weg verläuft. Gepflanzt wird zwischen Weg und Graben.

5.1-12

Einzelbaumpflanzung mit Linden auf der Westseite der Fließstraße sowie auf der Westseite des anschließenden Wirtschaftsweges südlich Kerpen. Die Linden sind jeweils gegenüber den Wegeeinmündungen bzw. an Wegeeinmündungen zu pflanzen.

5.1-13

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Westseite des Weges südlich der Kerpener Kiesgrube bis zur Wegekreuzung. Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte von dichter Bepflanzung im Ortsnähe ausgehend bis 250 m.

5.1-14

Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in der Südwestecke der Wegekreuzung südlich Kerpen

5.1-15

Sechsstufige Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation südlich der B 264 zwischen Bergerhausen und Langenich

5.1-16

Ergänzungspflanzung mit Ahorn und Linde zur Auffüllung der Lücken in der gem. Nr. 2.4-35 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Baumreihe auf der Südwestseite der L 162 zwischen Kerpen und Gymnich. Der Kreuzungsbereich B 264 n / L 162 ist freizuhalten.

5.1-17

Ergänzungspflanzung mit Linden zur Auffüllung der Lücken in der gem. Nr. 2.4-36 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Baumreihe auf der Südseite der B 264 zwischen Kerpen und der Kreisgrenze. Falls innerhalb von 3 Jahren nach der Rechtskraft des Landschaftsplans mit dem Bau der B 477 n begonnen wird, so sind im Bereich der zukünftigen Trasse keine Bäume zu pflanzen.

5.1-18

Uferbepflanzung aus niedrig wachsenden Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Bepflanzung der Südseite des Seelrather Fließes, teilweise Ergänzung des Bestandes. Falls innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes mit dem Bau der B 477 n begonnen wird, so ist der Bereich der zukünftigen Trasse nicht zu bepflanzen.

5.1-19

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem ehemaligen Bahndamm südwestlich Blatzheim

5.1-22

Baumgruppe aus 5 Eichen auf dem westlichen Feldrand des Flurstücks Gemarkung Blatzheim, Flur 21 Nr. 59 (zum Schöllerhof hin).

5.1-23

Straßenbegleitende Bepflanzung aus Bäumen der potentiellen natürlichen Vegetation an der B 477 zwischen Blatzheim und Kreisgrenze südlich Niederbolheim. Wechselseitige Bepflanzung unter Berücksichtigung der Gasleitung auf der Ostseite der Straße. An dem nach Neubau der B 477 n abzustufenden Abschnitt sind wegen der angrenzenden Sonderkulturen nur Sträucher zu pflanzen. Falls innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes mit dem Bau der B 477 n bzw. der B 264 n begonnen wird, so ist der Bereich der zukünftigen Trassen nicht zu bepflanzen.

5.1-24

Ufergehölze gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“. Wechselseitige Bepflanzung im Uferböschungsbereich des Neffelbaches zwischen Blatzheim und der Kreisgrenze südlich Niederbolheim. Falls innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes mit dem Bau der B 264 n begonnen wird, so ist der Bereich der zukünftigen Trasse nicht zu bepflanzen.

5.1-25

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation an der Grenze des Gem. Nr. 2.2-2 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes nordöstlich Blatzheim. Pflanzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.. Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte ca. 70 m.

5.1-26

Eingrünung mit dreireihiger Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Zwei Lagerplätze östlich des Schlosses Bergerhausen.

5.1-27

Eingrünung mit dreireihiger Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Süd- und Westseite des Lagerplatzes südlich des Schlosses Bergerhausen

5.1-28

Straßenbegleitende Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Grabenbepflanzung auf der Südseite K 54 zwischen Blatzheim und Onnau. Im Bereich der Telefonleitung sind nur Sträucher zu pflanzen. Falls innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes mit dem Bau der B 264 n begonnen wird, so ist der Bereich der zukünftigen Trasse nicht zu bepflanzen.

5.1-29

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Ostseite der K 54 westlich von Onnau, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte ca. 40 m.

5.1-30

Einreihige Baumpflanzung aus Eichen und Eschen
Die Pappelreihe südlich Clemenshöfe ist schrittweise durch Eichen und Eschen zu ersetzen

5.1-31

Eingrünung mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation.
Feldscheune südlich Gut Giffelsberg

5.1-32

Hofeingrünung mit je 3 an der Ostseite der Gebäude zu pflanzende Linden an den beiden Klemenshöfen

5.1-34

Grabenbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Es wird eine schmalwachsene Bepflanzung ange-

potentiellen natürlichen Vegetation am Graben zwischen Nörvenicher Wald und Neffelbachtal. Ergänzung und Fortführung des Bestandes bis zum Graben westlich des Buchsbaummaares.

legt.

5.1-35

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Beidseitige Bepflanzung am Graben südlich Niederbolheim

5.1-36

Baum- und Strauchgruppe aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südostseite des Weges zwischen Kiesgrube Blatzheim und Nörvenicher Wald. Pflanzung auf der Grenze der Flurstücke Gemarkung Blatzheim, Flur 19, Nr. 42 und 43.

5.1-39

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Weges zwischen Blatzheim und Buchsbaummaar unter Berücksichtigung der dort installierten Wasserzapfstellen. Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 30-170 m.

5.1-40

Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Ergänzungspflanzungen zu vorhandenem Bestand am Graben westlich Gut Giffelsberg. Falls innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes mit dem Bau der B 264 n begonnen wird, so ist der Bereich der zukünftigen Trasse nicht zu bepflanzen.

5.1-41

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang des Weges Niederbolheim-Giffelsberg bis zum Grabenende. Pflanzung zwischen Weg und Graben auf der Nordwestseite des Weges. Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 30-50 m.

Angesichts der vorhandenen Grünstruktur wird die Bepflanzung als langfristige Maßnahme eingestuft.

5.1-42

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Ostseite des Weges südlich Giffelsberg

5.1-44

Einzelne Bäume und Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Weges südlich der B 264 n. Pflanzung jeweils auf den Grundstücksgrenzen.

5.1-46

Eingrünung mit mindestens 5, an der West- und Nordseite der Gebäude zu pflanzenden Linden. Feldscheune zwischen B 264 n und Kerpen.

5.1-48

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Westseite des Wirtschaftsweges parallel zur L 162 nördlich

der Aussiedlerstraße bei Gymnich sowie auf dreieckigen Zwickelflächen flächige Pflanzung in der Größe eines zweifachen Vorgewendes. Abstand der Pflanzgruppen gemäß E+F-Karte 100 bis 200 m.

5.1-50

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation im Böschungsbereich des Grabens. Entlang des Grabens auf der Westseite der Aussiedlerstraße beidseitige Baum- und Strauchpflanzung, Ergänzung der vorhandenen Bestände; im Bereich der Freileitung sind nur Sträucher zu pflanzen.

5.1-54

Einzelne Bäume und Sträucher aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Locker Pflanzung auf den Banketten des Meller Weges, Abstand gem. E+F-Karte 40 bis 50 m

5.1-55

Obstbaumreihe auf der Westseite des Weges südwestlich Gymnich bis Hoflage.

5.1-56

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Gehöft und Scheune zwischen Gymnich und L 495.

5.1-57

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung im Böschungsbereich der L 495. Im Bereich der Wildrosen sind Hochstämme zu pflanzen.

5.1-58

Flächige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Fläche zwischen Aussiedlerstraße und Feldwegumfahrt.

5.1-60

Ergänzungspflanzung mit Bäumen der potentiellen natürlichen Vegetation im Bereich der Mellerhöfe. Anreicherung von Baumgruppen besonders am Rand der Koppel; Westseite der Gebäudegruppe betonen.

5.1-61

Flächige Böschungsbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation beidseitig zwischen Böschungsoberkante und Straße zwischen Mellerhöfe und L 495.

5.1-62

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite der Kreisstraße 52 (Mellerhöfe-Wissersheim) Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte ca. 60 m

5.1-63

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem vorhandenen Streifen auf der Nordseite des Weges in östlicher Verlängerung der K 52 Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte ca. 200 m

5.1-64

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des im Rahmen der Flurbereinigung Rath neu zu bauenden Weges parallel zur K 52

5.1-65

Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Gehöft an der K 23 zwischen Mellerhöfe und Herrig

5.1-66

Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf

5.1-67

Schießstandeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation, Pflanzung auf dem Schießstandgelände
Der Schießstand bei Herrig ist zur Straße und zur freien Feldflur hin abzapflanzen

5.1-69

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges zwischen Mellerhöfe und Herrig östlich der K 23, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte ca. 80 m

5.1-70

Wegbegleitendes Grün aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation beidseitig entlang der L 263 westlich Herrig bis zur Kreisgrenze; teilweise Ergänzung des Bestandes.

5.1-71

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf beidseitig entlang der K 30 zwischen Herrig und Erp.

5.1-72

Einzelne Bäume und Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges südwestlich Herrig, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte 250 bis 500 m

5.1-75

Einzelbaumpflanzung - Linde - in der spitzwinkligen Südostecke der Feldwegekreuzung südöstl. Herrig

5.1-76

Einzelbaumpflanzung - Linde - in der Nordwestecke der Wegekreuzung westlich der K 23

5.1-79

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation Erweiterung der Pflanzung im Böschungsbereich der Brückenrampe über die L 495 südlich Gymnich (nördlicher Teil)

5.1-80

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Erweiterung der Pflanzung im Böschungsbereich der Brückenrampe über die L 495 bei Gymnich (südlicher Teil)

5.1-82

Gruppenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Fläche von 500 qm in der spitzwinkligen Nordwestecke der Wegekreuzung westlich Dirmerzheim.

5.1-84

Baumpflanzung aus Ahorn und Linden
Ergänzung der Baumreihe entlang der L 162 zwischen Gymnich und Dirmerzheim. Entsprechend dem Bestand ist von Gymnich bis zur Brunnengalerie Ahorn, zwischen der Brunnengalerie und Dirmerzheim Linde zu pflanzen.

5.1-86

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges westlich Konradsheim, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte 200 bis 300 m.

5.1-87

Baumpflanzung aus Eichen, Eschen, Erlen
Ersatz der Pappelreihe bei Konradsheim

5.1-90

Baumreihe aus Obstbäumen am Graben auf der Südseite des Feldweges westlich Konradsheim

5.1-91

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges westlich Konradsheim, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte ca. 50 m.

5.1-92

Einzelne Bäume und Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation nördlich Lechenich auf der Ostseite des Weges. Pflanzung jeweils auf den Grundstücksgrenzen

5.1-93

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation am Grabenrand auf der Westseite des Weges westlich Konradsheim, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+ F-Karte 20 bis 30 m.

5.1-94

Baumgruppe aus Arten der potentiellen natürlichen

Vegetation in der Südwestecke der Wegekreuzung südlich der L 263

5.1-95

Baumpflanzung aus Apfelbäumen auf der Südseite der L 263 zwischen Lechenich und Herrig.

Ergänzung des gemäß Nr. 2.4-49 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Bestandes.

5.1-96

Einzelne Obstbäume auf der Südseite des Feldweges parallel zur L 263 zur Markierung des Radwanderweges, Abstand der Bäume gem. E+-F-Karte 40 bis 450 m

5.1-99

Baumpflanzung aus Ahorn, im Außenkurvenbereich Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation an der B 265 zwischen Lechenich und Erp. Ergänzung der vorhandenen Reihe auf der Nordwestseite der B 265 ; beim Bau der B 265 n ist auch auf der Südostseite im Bereich der heutigen Trasse eine Baumreihe anzupflanzen.

5.1-101

Eingrünung mit Einzelbäumen der potentiellen natürlichen Vegetation

Lockere Einzelbaumstellung an der Scheune westlich Konradsheim

5.1-103

Baum- und Strauchpflanzung: Obstbäume oder Sträucher natürlicher Vegetation - 1 Baum und 5 Sträucher / 1000 qm . Pflanzung der Sträucher an den Grenzen der Wiesengrundstücke möglich.

Im Grünlandbereich östlich Ahrem zwischen Ortsgränze Ahrem, B 265 n, Grabben zwischen Rot- und Mühlenbach und Mehlstraße am Laacher Hof

5.1-104

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation beidseitig des Rotbaches, Pappeln sind durch standortgerechte Baumarten zu ersetzen, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 20 bis 280 m.

5.1-105

Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation

Gehöft westlich Ahrem

5.1-106

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf auf der Südostseite der Römerstraße zwischen Römerhof und Hochspannungseitung

5.1-108

Baum- und Strauchpflanzung; als Baumarten sind Linde, Esche und Eiche zu verwenden. Pflanzung zwischen Weg und Graben südlich des Römerhofes in Verbindung mit der unter Nr. 5.5-11 festgesetzten Pflegemaßnahme

5.1-109

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite der Straße Lechenich-Bliesheim, teilweise Ergänzung des Baumbestandes.

5.1-110

Grabenbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ am Graben südlich des Römerhofes, Pflanzung zwischen Graben und Weg.

5.1-111

Baum- und Strauchpflanzung ; Obstbäume und Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation - 1 Baum und 5 Sträucher / 1000 qm. Pflanzung der Sträucher an den Grenzen der Wiesengrundstücke möglich.

5.1-114

Gruppenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Fläche von 20 x 20 m in der Südwestecke der Wegeeinmündung zwischen Ahrem und Erp.

5.1-115

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südostseite der Römerstraße zwischen L 162 und der Kreisgrenze in Ergänzung und Zusammenhang mit den Maßnahmen der Flurbereinigung. Die Pflanzung wird so angelegt, dass die Auffahrt auf die landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet ist.

5.1-116

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation an der Giebelseite der Feldscheune nordöstlich Erp.

5.1-117

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Westseite der L 162 zwischen Ahrem und Friesheim, insbesondere auf den bei der Straßenbegradigung anfallenden Restflächen.

5.1-120

Gruppenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Fläche von 10 x 10 m in der Südwestecke der Wegekreuzung westlich Friesheim

5.1-122

Beidseitige Baumreihe aus Linden oder Ahorn an der L 33 zwischen Erp und Friesheim

5.1-123

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Beidseitige Bepflanzung des Langmaargrabens und des Langmaars

5.1-124

Ergänzende Pflanzung von Apfelbäumen

Auf der Südseite der L 33 südlich Friesheimer Busch.

5.1-125

Gruppenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Fläche von 20 x 20 m in der Südwestecke der Wegekreuzung zwischen Borr und Friesheim

5.1-126

Flächige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation an der L 33 zwischen Erp und Friesheim. Der zunehmenden Breite entsprechend ist die Böschung zu bepflanzen sowie freie Flächen zwischen Wirtschaftswegen und der Straße

5.1-128

Baum- und Strauchpflanzung der potentiellen natürlichen Vegetation mit Unterbrechungen bis zu 30 % in Anlehnung an den Böschungsverlauf an der Westböschung der Rotbachaue

5.1-129

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Ergänzung des Bestandes im Böschungs- bzw. Grabenbereich am Weg von der B 264 zum Gut Seelrath

5.1-130

Waldsaumergänzung durch Weißdorn, Hasel, Eberesche, Heckenkirsche, Hainbuche am gem. Nr. 2.1-2 unter Naturschutz gestellten Wäldchen an Gut Neuheim (Biotopkataster Nr. 5206/08)

5.1-131

Waldsaumergänzung durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation
Ergänzung der Waldmantelvegetation des gem. Nr. 2.4-8 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Wäldchens am Hang des Neffelbachtals

5.1-132

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite, Baumpflanzung aus Pflaumenbäumen auf der Nordseite an der L 33 von Friesheim bis zum Abzweig nach Bliesheim

5.1-133

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation - 3 Stück / 100 qm auf dem Gelände des Hundedressurplatzes südlich Blatzheim

5.1-134

Ergänzende Uferbepflanzung gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ am Rotbach zwischen Ahrem und Friesheim. Der Böschung entsprechend in unterschiedlichen Brei-

ten. Pappelbestände sind gegen standortgerechte Ufergehölze auszutauschen

5.1-135

Baumpflanzung aus Linden oder Eichen
Ersatz für die abgestorbenen Ulmen nördlich Lechenich

5.1-136

Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation am Bungartzhof in Scheuren und an den Aussiedlerhöfen südlich Scheuren

5.1-137

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Ostseite des Weges nördlich Scheuren, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 70 bis 120 m.

5.1-138

Einzelbaumpflanzung aus 5 Eichen am Tümpel südlich des Steinemaars zur Ergänzung des Bestandes

5.1-140

Zwei Einzelbäume - Linden - am Bildstock nördlich Scheuren

5.1-141

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Weges südlich des Langmaargrabens, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 50 bis 200 m.

5.1-142

Gruppenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Fläche von 20 x 20 m in der Nordwestecke des Flurstücks Gemarkung Erp, Flur 12, Nr. 69, südlich Erp

5.1-144

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation im Rampenbereich der Überführung über die B 265 bei Erp

5.1-145

Beidseitige Baumpflanzung aus Linden an der B 265, Umgehung Erp

5.1-146

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf an der L 51 westlich Erp. Ergänzung des gemäß Nr. 2.4-53 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Bestandes.

5.1-147

Einzelne Bäume aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges südwestlich Erp; Pflanzung jeweils auf den Grundstücksgrenzen

5.1-148

Einzelbäume der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südwestseite des Feldweges nördlich der Kiesgrube Erp jeweils gegenüber von Wegeeinmündungen bzw. an Wegeeinmündungen.

5.1-151

Gruppenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Fläche von 20 x 20 m

5.1-152

Einzelbäume der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges nördl. Erp, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 50 bis 200 m.

5.1-153

Einzelne Hochstammpflanzung in lockerer Stellung, insgesamt 10 Eschen am Nordwestufer der Erpa nördlich Erp

5.1-155

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf auf der Westseite der Straße östlich des Rotbaches sowie auf der Westseite der nördlichen Fortsetzung dieser Straße bis zur Hochspannungsleitung.

Zur Abgrenzung des gemäß Nr. 2.2-5 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Rotbach-Mühlenbach“

5.1-159

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf Böschungs- und Grabenflächen auf der Südseite des Weges Ahrem-Bliesheim sowie an den Böschungen der Autobahnüberführung, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 30 bis 150 m.

5.1-160

Baum- und Strauchgruppe aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf ca. 50 qm in der spitzwinkligen Westecke der Fünferwegekreuzung westlich Lechenich

5.1-162

Beidseitige unterbrochene Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf. Ergänzung der Baumreihe (Linden) entlang der L181 südlich Niederberg bis zur Überfahrt A1

5.1-163

Einzelbaumpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges nordwestlich Erp, Abstand der Einzelbäume gem. E+F-Karte 130 bis 220 m

5.1-164

Baumreihe aus Linden, im Bereich der Freileitung Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Ostseite des Ahremer Lichweges

Zur Abgrenzung des unter Nr. 2.2-5 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes

5.1-165

Uferbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ an der Erpa zwischen Erp und Ahrem, Pflanzung jeweils zwischen Fleiß und begleitenden Wegen.

Im Bereich, wo die Erpa nicht im Rahmen der Flurbereinigung verlegt wird, wird unter Nr. 5.1-222 der Ersatz der Pappeln durch eine standortgerechte Uferbepflanzung festgelegt.

5.1-166

Flächige Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Dreiecksfläche nördlich des Munitionslagers am Friesheimer Busch an der Straße nach Bliesheim

5.1-167

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Höfe und Ställe in der Wissersheimer Ronne

5.1-169

Uferbepflanzung gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ auf der Südseite des Fließgrabens südlich des Gertrudenhofes. Die Pappelreihe soll schrittweise durch standortgerechte Gehölze ersetzt werden.

5.1-170

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zur Begrenzung der hofnahen Grundstücke am Nordwestrand von Erp zur freien Feldflur; Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte ca. 50 m

5.1-172

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation Auf der Südseite des Feldweges östlich Friesheim bis zur A 1 in Ergänzung und im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Flurbereinigung

5.1-173

Baum- und Strauchgruppen aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Westseite des Weges im Bereich der Ackerparzelle.

Zur Markierung des Wegeverlaufs entlang der Ostseite des Friesheimer Busches

5.1-174

Einzelbäume - Linden - südlich des Weges zwischen Friesheimer Busch und der A 1 / A 61

5.1-175

Uferbepflanzung gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ am Fließ nordöstlich Niederberg

5.1-176

Uferbepflanzung gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“.
Beidseitige Bepflanzung am Rulenzfließ, Ergänzung des Bestandes und schrittweise Umwandlung der Pappelreihen in eine standortgerechte Uferbepflanzung

5.1-177

Obstbaumpflanzung

Ergänzung des gem. 2.4-54 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Obstbaumreihe auf der Südseite der L 181 westlich Scheuren

5.1-178

Baumreihe aus kleinkronigen Baumarten am Weltersmühlenweg nördlich Lechenich

Zur Fortsetzung der innerörtlichen Maßnahmen

5.1-179

Pflaumenbäume als Ergänzung des Bestandes auf der südlichen Böschungsfäche der L 181 zwischen Borr und Scheuren sowie Borr und Rotbachtal

5.1-181

Uferbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ am Fließgraben nordöstlich Niederberg zwischen der A 1 und dem Niederberger Bach, teilweise Ergänzung des Bestandes.

5.1-182

Einzelbäume aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Feldweges südöstlich Friesheim

Zur Betonung des Wegeverlaufes

5.1-183

Uferbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“. Bepflanzung des Borrer Fließes von Borr bis zum Rotbachtal - dabei sind die Pappeln schrittweise durch standortgerechte Baumarten zu ersetzen

5.1-184

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf entlang der L 181 und der L 162 zwischen Friesheim und der Kreisgrenze

5.1-186

Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation jeweils auf der Nordseite der beiden Höfe westlich Niederberg

5.1-187

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation

Bestandsergänzung auf freien Restflächen an der Hangkante am Ostrand des Rotbachtals nördlich Niederberg

5.1-189

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südostseite des Feldweges östlich Friesheim, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 60 bis 120 m

5.1-190

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, als Baumarten sind

Esche, Eiche, Erle zu pflanzen
Bepflanzung der Restfläche am Teich südlich des Munitionslagers am Friesheimer Busch sowie Ersatz der Pappeln

5.1-192

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Weg auf der Höhe von Borr zum Hover Hof, Bepflanzung auf der Ostseite , Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 120 bis 140 m

5.1-193

Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Gehöft südlich Langenich

5.1-198

Baumpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Ersatz für die gem. Nr. 5.5-29 umzuwandelnde Pappeleihe nördlich des Friesheimer Busches.

5.1-199

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Gebäude südlich Herrig

5.1-200

Scheuneneingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
2 Scheunen östlich Niederbolheim

5.1-201

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Feldscheune westlich Niederbolheim

5.1-202

Einzelbaum - Eiche in der Südecke der Wegekreuzung südlich Ahrem

5.1-203

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Weges an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes südöstlich Ahrem

5.1-204

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Westseite des Weges östlich Ahrem als Fortsetzung der vorhandenen Baumreihe, Abstand der Pflanzgruppen gem. E+F-Karte 120 bis 160 m

5.1-205

Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Südseite des Wellmühlweges nördlich Friesheim

5.1-206

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der poten- Ergänzung des Bestandes

tiellen natürlichen Vegetation zwischen Graben und Weg nördlich des Munitionslagers

5.1-207

Lockere Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf auf der Südseite der Straße Friesheimer Busch - Bliesheim sowie auf den Böschungen der Autobahnüberführung

5.1-208

Einzelbäume, je zwei Linden an den beiden Bildstöcken südwestlich Erp an der Kreisgrenze.

5.1-210

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Gebäude am Modellflugplatz südwestlich Erp

5.1-211

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Anlehnung an den Böschungsverlauf an der L 33 südwestlich Erp. Am Böschungsfuß lockere Baumreihe, ansonsten Sträucher

Ergänzung des Bestandes

5.1-212

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Mehrere Gebäude in der Feldflur nördlich und südlich Erp

5.1-213

Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation
Gebäude südwestlich Ahrem

5.1-214

Baumpflanzung aus Linde und Ahorn auf der Südseite der Straße von Erp zur L 51

Ergänzung der vorhandenen Baumreihe

5.1-215

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, Uferbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ in Anlehnung an den Böschungsverlauf entlang der Erpa südwestlich Erp bis zur Kreisgrenze und auf der Südseite des Weges am südwestlichen Ortsausgang von Erp. Die Pappeln sind schrittweise durch standortgerechtere Baumarten zu ersetzen.

5.1-216

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation mit 20 % Lücken
Bepflanzung des Böschungsbereiches zwischen Wolfsmaar und L 162

5.1-217

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Erweiterung des unter Nr. 2.4-20 als geschützter

Landschaftsbestandteil festgesetzten Gehölzbestandes an der östlichen Hangkante des Rotbachtals südlich Niederberg sowie Schließen vorhandener Lücken

5.1-218

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation

Ergänzung des Gehölzbestandes im Randbereich des Wolfsmaares

5.1-219

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

Bepflanzung an der Hangschulter am Ostrand des Neffelbachtals nördlich Niederbolheim am Rand der für landwirtschaftliche Nutzung und hergerichteten Flächen.

5.1-220

Mehrreihige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation auf einem 6 m breiten Streifen

Verbindender Grünstreifen vom Nordostrand Friesheim zum Friesheimer Busch.

Die Anpflanzung dient - im Zusammenhang mit den Beständen in den Hausgärten - der Verbindung des Friesheimer Busches mit dem Rotbachtal

5.1-221

Wechselseitige Uferbepflanzung aus niedrigwachsenden Gehölzen gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ am Niederberger Bach

5.1-222

Die Pappeln sind schrittweise durch Ufergehölze gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ zu ersetzen

5.1-223

Die Pappeln sind schrittweise durch Ufergehölze gemäß „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ zu ersetzen am Rotbach zwischen Friesheim und südlicher Kreisgrenze

5.1-224

Die Pappelbestände sind schrittweise durch Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen im Naturschutzgebiet „Wäldchen an Gut Neuheim“

5.1-225

Die Nadelholzbestände sind schrittweise durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen im gem. Nr. 2.4-8 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Wäldchen am Hang des Neffelbachtals südlich Blatzheim

5.1-226

Neuanpflanzung eines Gehölzgürtels aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation an den gem. Nr. 2.4-28 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Teichen bei Scheuren

5.1-227

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
Vergrößerung des Gehölzstreifens an den gem. Nr. 2.4-27 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Teichen am Drieschhof

5.1-228

Die Pappeln sind schrittweise durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen
Pappelwäldchen am Gertrudenhof

5.1-229

Die Pappeln sind schrittweise durch Eichen, Eschen, Erlen zu ersetzen

5.1-231

Eingrünung des Metallagerplatzes am Nordrand des Flughafengeländes Nörvenich

5.1-232

Baumpflanzung aus Ahorn an der L 162 zwischen Lechenich und Konradsheim. Ergänzung des Bestandes auf der westlichen Böschung durch Hochstämme

5.1-233

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem Flurstück Gemarkung Lechenich, Flur 21 Nr. 53

Die Bepflanzung dient der Anreicherung und Gliederung der Bördenlandschaft. Fortsetzung der Festsetzung 5.1-64 nach Änderung der Kreisgrenze im Rahmen der Flurbereinigung

5.1-234

Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem Flurstück Gemarkung Lechenich, Flur 46 Nr. 36

Die Bepflanzung dient dem Ausbau der Agrarlandschaft mit gliedernden, belebenden und ökologischen Elementen

5.1-235

Hainartige Baum- und Strauchpflanzung aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem Grundstück Gemarkung Niederberg, Flur 7, Nr. 54, groß 1062 qm

Die Bepflanzung dient der landschaftsökologischen Anreicherung und Gliederung der Bördenlandschaft und hat kulturhistorischen Bezug zum vorhandenen Wegekreuz

5.1-236

Feldgehölzartige Bepflanzung mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem Grundstück Gemarkung Borr, Flur 4 Nr. 92, groß 1640 qm. Das Feldgehölz soll im Norden der Fläche auf ca. 2/3 der Gesamtfläche angelegt werden. Das verbleibende Drittel der Fläche soll als Wildkräuterwiese hergestellt werden.

Die strukturreiche Bepflanzung dient der landschaftsökologischen Aufwertung der Agrarlandschaft durch ökologisch wirksame Elemente. bei der Pflanzung von hochwachsenden Bäumen ist von der Grenze zu Flurstück Nr. 25 ein Abstand von mindestens 8 m einzuhalten.

5.1-237

Anlage einer Feldhecke mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der gesamten Fläche des Grundstücks Gemarkung Friesheim, Flur 19, Nr. 56

Zur Anreicherung der Landschaft und Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung am Langmaargraben. Vor der Bepflanzung ist die Drainage auf dem Nachbargrundstück abzufangen.

5.1-238

2 bis 3-reihige Uferbepflanzung aus Sträuchern am Tümpel „am Eselsmorgen“

Durch die Bepflanzung sollen Beeinträchtigungen des inmitten einer Ackerparzelle gelegenen geschützten Landschaftsbestandteiles reduziert werden.

Angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Bepflanzung auf ein Minimum reduziert. Möglicherweise im Bereich des Tümpels verlegte Dränagen sind bei der Bepflanzung zu berücksichtigen.

5.2 Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)

Die im Folgenden genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen sind nach Angabe aufzuforsten.

Aufforstungen sind mit standortgerechten, heimischen Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation auszuführen.

Die unter 5.2 aufgeführten Festsetzungen sind aus dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag abgeleitet. Mit den Aufforstungen werden an geeigneten Stellen großflächige Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Intensivflächen keine oder ungünstige Lebensvoraussetzungen finden. Die Aufforstungen, die oft auf ehemaligen Abgrabungsflächen vorgesehen sind, verkleinern für die Lebewesen die Distanzen zwischen den für sie geeigneten Lebensräumen und stellen „Trittsteine“ in der Landschaft dar. An den Hangkanten dienen Aufforstungen der Betonung der natürlichen Geländebewegung und werden zu markanten Punkten im Landschaftsbild. Die zusätzlichen Waldbestände verbessern die Grünstruktur in ökologischer und optischer Hinsicht. Sie sind sowohl als Maßnahmen der Anreicherung als auch als Teil der Wiederherstellung von vorher geschädigten Landschaftsbestandteilen zu betrachten.

5.2-3

Aufforstung als Laubwald auf einem Streifen von im Mittel 50 m Breite parallel zur B 264 zwischen Langenich und Umflutgraben in Anlehnung an den forstwirtschaftlichen Fachbeitrag

5.2-4

Aufforstung als Laubwald auf Teilflächen

Im Zusammenhang mit der unter 5.3-1 und 5.3-2 festgesetzten Herrichtung der benachbarten Kiesgruben als Naherholungsgebiet für Kerpen, s. forstwirtschaftlichen Fachbeitrag

5.2-8

Aufforstung als Laubwald
Verlichtete Stellen im Wäldchen Sophienhöhe

5.2-12

Aufforstung als Laubwald nördlich der Kiesgrube an der Wissersheimer Ronne

Dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag entsprechend

5.2-13

Aufforstung als Laubwald an der Wissersheimer Ronne angrenzend an ein vorhandenes Waldstück

Siehe forstwirtschaftlicher Fachbeitrag

5.2-15

Aufforstung als Laubwald
Brachfläche am Friesheimer Munitionslager

5.2-16

Aufforstung als Laubwald
Fläche der ehemaligen Mülldeponie östlich Ahrem

5.2-17

Aufforstung als Laubwald

Flächen zwischen den Pumpstationen bis zur 15 kV-Leitung sowie Restflächen zwischen dem Wäldchen und der L 495. Zwischen den Pumpstationen werden Ackerzufahrten freigehalten.

5.2-19

Aufforstung als Laubwald auf 80 % der Flächen der ehemaligen Kiesgrube. Im Innenbereich des Geländes sind 10 % Nadelhölzer als Wildschutzbestand zu pflanzen.

Auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube an der Wissersheimer Ronne

Zur Ergänzung des unter 2.4-41 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Feldgehölzes.
Aufforstung als Laubwald

5.2-22

Aufforstung als Laubwald

Brachfläche südlich des Judenfriedhofes zwischen Friesheim und Niederberg

5.2-25

Aufforstung als Laubwald südlich Friesheim im Abgrabungsbereich

Zur Betonung der Hangkante nach Rekultivierung gemäß 5.3-13

5.2-26

Aufforstung als Laubwald auf 70 % der Böschungsfächen in Verbindung mit der unter 5.3-12 festgesetzten Rekultivierung der Abgrabung zwischen Niederberg und Friesheim, wobei die übrigen 30 % der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind.

5.2-27

Aufforstung als Laubwald südöstlich der Römerstraße zwischen Steinemaar und Langmaar

Entsprechend dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag

5.2-28

Aufforstung als Laubwald auf Teilen der Rekultivierungsflächen

Teile des Abgrabungsbereiches nördlich Erp

In Verbindung mit der unter 5.3-15 festgesetzten Rekultivierung als Naherholungsgebiet

5.2-29

Aufforstung als Laubwald auf der Süd- und Ostböschung

Teilbereich des ehemaligen Abgrabungsgeländes am Bliesheimer Kreuz als Abschluss der Rekultivierung, wobei die übrigen Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind.

5.2-30

Aufforstung als Laubwald auf dem Gelände der ehemaligen Hühnerfarm nördlich Sophienhöhe

5.2-31

Aufforstung als Laubwald zur Sicherung der Böschungsfäche südlich der Dorfstraße in Niederbolheim

5.2-33

Aufforstung als Laubwald

Zwickelfläche an der Straße nach Bliesheim nördlich des Friesheimer Busches

5.2-34

Aufforstung mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Hainbuche, Rotbuche, Winterlinde unter Beteiligung von Esche und Vogelkirsche, Anlage eines allseitigen Waldmantelgebüsches in wechselnder Breite aus den Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation (LE 3.1 und 4) mit vorgelagertem Krautsaum auf dem Grundstück Gemarkung Friesheim Flur 4, Nr. 27 Größe 54,34 ar.

Die Aufforstung dient der Anreicherung der Landschaft und damit der Verdichtung des zurzeit noch grobmaschigen Netzes aus Feldgehölzen. Durch einen stufigen Aufbau der Pflanzung sollen Kern-, Mantel- und Saumzone ausgebildet werden, so dass neben den heimischen Gehölzarten auch Wildkräutern ein Lebensraum geboten werden kann.

5.2-35

Aufforstung mit den Hauptbaumarten Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche unter Beteiligung von Rotbuche und Anlage von Waldmantelgebüsch aus den Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation (LE 5 und 6.1) auf 60 % der Fläche. Anlage von Wildkräuterzonen auf den übrigen Flächen des Grundstücks Gemarkung Friesheim Flur 17, Nr. 145 und 40, Größe 124,85 ar. Insbesondere soll eine mindestens 10 m breite Gehölzabpflanzung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme der Südseite erfolgen.

Das anzulegende Feldgehölz und die Wildkräuterzonen stehen mit ihren ökologischen Funktionen insbesondere als Lebensraum für die wildlebende Fauna und Flora im Zusammenhang mit der unter 5.3-12 festgesetzten Kiesgrubenrekultivierung. Die Anlage dient auch der Bereicherung des Landschaftsbildes, der Vernetzung der forstlich zu rekultivierenden Böschungsbereiche mit den östlich gelegenen Waldinseln und als Teillebensraum für die in und am Wasser lebenden Arten im Bereich des dem Ratbach zufließenden Gewässers. Die Aufforstung soll verstärkt auf den nördlichen und östlichen Grundstücksteilen vorgenommen werden, um u.a. eine ausreichende Belichtung der Wildkräuterzone zu gewährleisten.

5.2-36

Aufforstung als Stieleichen-Hainbuchenwald

In größeren Teilbereichen kann die Wiederbewaldung über die natürliche Sukzession erfolgen.

5.3 Herrichten von Abgrabungsflächen und anderen geschädigten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung von Landschaftsteilen, die durch Nutzungen wie Kiesabbau oder ungeordnete Bebauung in ihrem Haushalt und ihrer Erscheinungsform geschädigt sind. Im Landschaftsplan wird festgesetzt, mit welchem Ziel die Rekultivierung der Flächen erfolgen soll. Damit ist eine sinnvolle Wiedereingliederung der Flächen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beabsichtigt. Sinnvoll können im Sinne der Landschaftsplanung in diesem Zusammenhang auch nicht wirtschaftliche Nutzungen, wie beispielsweise die natürliche Entwicklung der Flächen sein. Die einzelnen Maßnahmen zur Rekultivierung sind unter Beachtung der hier bestehenden Ziele durch individuelle Rekultivierungspläne festzulegen.

5.3-1

Rekultivierung als Naherholungsgebiet für Kerpen
Abgrabungsfläche südlich Kerpen.

5.3-2

Rekultivierung als Naherholungsgebiet für Kerpen
Abgrabungsfläche südlich Kerpen.

5.3-3

Die Abgrabungsfläche ist als naturnahes Rückzugsgebiet einheimischer Flora und Fauna herzurichten. Dabei ist mindestens 1/3 der Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.3-6

Der südliche Teilbereich der Grube ist für landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren, die übrigen Teilflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Ehemalige Abgrabungen nördlich des Nörvenicher Waldes

5.3-7

Die ehemalige Abgrabung bei Erp östlich der B 265 ist nach überwiegender Verfüllung und Aufbringen eines mageren Oberbodens aus nichtbindigem Material entsprechend der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 06.05.88 der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Für die Grube besteht eine Verfüllungsgenehmigung.

Die Erhaltung eines kleinen Teils der Nordböschung (0,75 bis 1,0 m Höhe) und das Aufbringen eines mageren Oberbodens ist der in Verhandlungen mit dem Verfüllungsberechtigten ausgehandelte Kompromiss. Dadurch werden zwar die wertvollen Trockenstandorte der stark besonnten süd-west-exponierten Böschung überkippt, jedoch wird verhindert, dass der gesamte Lebensraum zugunsten monotoner landwirtschaftlicher Fläche beseitigt wird.

5.3-11

Die ebenen Flächen sind für die Landwirtschaft zu rekultivieren, Böschungsfelder für forstliche Nutzung herzurichten.

Abgrabung südlich Blatzheim

5.3-12

Herrichtung der ehemaligen Abgrabung zwischen Friesheim und Niederberg östlich der L 162 als naturnahes Rückzugsgebiet einheimischer Flora und Fauna.

Dabei ist mindestens die Hälfte der Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Insbesondere sonnenexponierte Steilwandbereiche sind zu erhalten.

Zur L 62 hin Oberbodenherrichtung und Bepflanzung mit bodenständigen standortgerechten Gehölzen auf einem 30 m breiten Streifen.

Die aufgelassene Kiesgrube bietet zahlreichen, z.T. bedrohten Tierarten ein breites Ressourcenspektrum. Wegen der geeigneten Oberflächenstruktur sind hier nach Beendigung der Auskiesung auf natürliche Weise wertvolle Lebensräume entstanden. Mit minimalem Aufwand kann hier eine weitere Verbesserung des Biotopkomplexes erzielt werden. Im Hinblick auf eine spätere Vernetzung mit östlich der Grube gelegenen Reststrukturen (kleinere Feldgehölze, Baumreihen, Gräben etc.) und bereits neu angelegten Kleingewässern und Gehölzpflanzungen kommt der Sicherung und Entwicklung dieser Fläche als naturnahes Rückzugsgebiet besondere Bedeutung zu.

5.3-13

Die Flächen sind für die forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten. Dabei ist die Geländekante zur Begrenzung des Rotbachtals zu erhalten.

Abgrabung südlich Friesheim

Die Aufforstung ist unter 5.2-25 festgesetzt.

5.3-15

Rekultivierung als Naherholungsbereich für Erp
Abgrabung nördlich Erp

In Verbindung mit 5.2-28

5.3-16

Rekultivierung für die Landwirtschaft
Abgrabung nördlich Niederberg

5.3-17

Herrichtung von Ruderal- und Trockenstandorten als naturnahes Rückzugsgebiet für Flora und Fauna. Anlage von Hecken und eingestreuten Gehölzgruppen als Arten der potentiellen natürlichen Vegetation Gemarkung Friesheim, Flur 16 Nr. 60

Abgrabungsfläche „ Am Hexenberg“ südöstlich Erp. Durch die Herrichtung als Trockenbiotop soll die bereits eingeleitete Entwicklung gefördert werden. Die vorhandenen Feuchtbiootope bleiben von der Festsetzung unberührt. Zur Abschirmung ist eine Abpflanzung auf benachbarten Flächen wünschens-

wert. Entsprechende Aufforstungsmaßnahmen können evtl. in einer späteren Landschaftsplan - Änderung vorgesehen werden.

5.3-18

Die ehemalige Kiesabgrabung bei Mellerhöfe ist auch weiterhin der Natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eingriffe durch neuere Kiesentnahmen sind zu unterlassen.

Wegen der geringen Ausdehnung und der bereits vorhandenen Vegetation wird die natürliche Entwicklung für die gesamte Fläche festgesetzt.

5.3-19

Die ehemalige Abgrabung ist mit Ausnahme der Süd- und Ostböschung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Abgrabungsfläche am Bliesheimer Autobahnkreuz.

Die Aufforstung der Süd- und Ostböschung ist unter 5.2-29 festgesetzt. Durch die Festsetzung der natürlichen Entwicklung wird sich wegen der unterschiedlichen Standortbedingungen eine vielfältige Fauna und Flora einstellen. Die Festsetzung der natürlichen Entwicklung berücksichtigt darüber hinaus die beabsichtigte Abgrabungserweiterung in südwestlicher Richtung.

5.3-20

Beseitigung von Abfällen und Schutt in der Umgebung des Hofes südlich Scheuren

5.3-21

Beseitigung von Gras- und Gartenabfällen
Brachfläche am Munitionslager Friesheim

Anschließend Aufforstung gemäß 5.2-15

5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW)

Die Beseitigung der Objekte dient dem Landschaftsbild und der Erlebbarkeit der Landschaft. Die Maßnahmen betreffen Objekte, die in der Landschaft als funktionslos und störend erkannt werden und deshalb das ästhetische Empfinden negativ beeinflussen. Zudem ergeben sich durch die genannten Objekte Störungen des Stoffhaushaltes der Landschaft.

5.4-4

Beseitigung der Hütte im Wäldchen bei Gut Seelrath

5.4-5

Zerfallenes Treibhaus bei Bergerhausen südwestlich des Schlosses

5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW)

Pflegemaßnahmen beziehen sich auf Landschaftsbestandteile, die erhaltenswert erscheinen, aber in ihrem Bestand gefährdet sind. Als Pflege ist dabei auch das Eingreifen in die Bestandsstruktur einschließlich der Umwandlung des Baumartenbestandes zur besseren ökologischen Funktion zu betrachten. Die Baumpflege umfasst einfache Eingriffe, nicht hingegen kostspielige baumchirurgische Maßnahmen.

5.5-1

Baumpflege an der gemäß Nr. 2.3-1 als Naturdenkmal geschützten Eiche südlich Bergerhausen

5.5-2

Baumpflege an der gemäß Nr. 2.4-36 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Lindenallee an der B 264 zwischen Kerpen und der westlichen Kreisgrenze

5.5-3

Baumpflege an der gemäß Nr. 2.4-35 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Baumreihe auf der Westseite der L 162 zwischen Kerpen und Gymnich

5.5-6

Pflegeschnitt
Feldgehölze an der Fließrinne zwischen Nörvenicher Wald und geplanter B 264 n

5.5-7

Pflege der Gehölzgruppe an Wegekreuzung nördlich Herrig

5.5-9

Pflege der Gehölzgruppe
Feldgehölz westlich Konradsheim

5.5-10

Pflege des Obstbaumbestandes und Sicherung der Obstbäume gegen Viehverbiss, Entfernung abgestorbener Bäume am Bach auf den gemäß Nr. 2.4-9 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Obstwiesen zwischen Lechenich und Ahrem

5.5-11

Entfernung abgestorbener Bäume
Pappelreihe südlich des Römerhofes

Der Ersatz der Pappeln ist unter 5.1-108 festgesetzt.

5.5-12

Entfernung abgestorbener Bäume nördlich Konradsheim, Baumbestand am Weg

5.5-13

Pflegeschnitt
Linden an der Römerstraße südöstlich Lechenich

5.5-16

Pflege des Uferbewuchses am Rotbach zwischen Friesheim und südlicher Kreisgrenze

5.5-18

Entrümpelung des Tümpels, Wiederherrichtung der Wasserfläche, der Ufer, Sicherung der Wasserführung am gemäß Nr. 2.4-17 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Tümpel am Friesheimer Busch. Für die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist ein Pflegeplan aufzustellen.

5.5-19

Grünlandpflege durch jährlich mindestens einmaliges Mähen oder durch Beweidung, Bekämpfung von Brennesselherden im Grünland, Pflege der Obstbaumbestände

5.5-20

Grünlandpflege durch jährlich mindestens einmaliges Mähen oder durch Beweidung, Bekämpfung von Brennesselherden im Grünland, Pflege der Obstbaumbestände im gesamten Bereich des gem. Nr. 2.2-3 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Mühlenbach zwischen Lechenich und Dirmerzheim“

5.5-21

Gehölzpflege durch auf den Stock setzen
Gehölzstreifen an der östlichen und nordöstlichen Grenze des Munitionslagers

5.5-25

Baumpflege, Grünlandpflege
Schlosspark Bergerhausen mit Neffelbachaue zwischen Blatzheim und Bergerhausen. Im Bereich des gem. Nr. 2.2-2 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Neffelbachtals zwischen Blatzheim und Bergerhausen

5.5-26

Verbesserung der Wegeentwässerung, Sicherung der Hangkante im gem. Nr. 2.4-8 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Wäldchen am Rand des Neffelbachtals südlich Blatzheim

5.5-27

Entwicklung des Niederwaldes zu Hochwald, Entrümpelung im Bereich der Brachflächen
Waldflächen am Hang des Neffelbachtals bei Sophienhöhe

5.5-30

Entfernen der abgestorbenen Bäume, Neuaustrieb abwarten
An den gemäß Nr. 2.4-28 als geschützter Landschaftsbestandteile festgesetzten Teichen bei Scheuren südlich der Weiherstraße

5.5-31

Entfernung der abgestorbenen Ulmen an den gemäß Nr. 2.4-27 als geschützter Landschaftsbestandteile festgesetzten Teichen am Drieschhof

5.5-35

Ordnen und lenkende Maßnahmen am Modellflughafen Friesheim. Das gemäß Nr. 2.4-22 als ge-

geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Waldstück ist gegen unerwünschte Auswirkungen des Modellflugbetriebs durch einen Zaun zu schützen. Generatoren, Toiletten und Abfälle sind aus dem Waldstück zu entfernen.

5.5-38

Schutz des Baumbestandes gegen Verbiss und Beschädigung am gemäß Nr. 2.4-24 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Tümpel südlich des Steinemaars

5.5-39

Pflege der Obstbäume

Gemäß 2.4-54 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzter Obstbaumbestand an der L 181 westlich Scheuren.

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-177 festgesetzt.

5.5-42

Pflegen und auf den Stock setzen, ggf. auslichten

Gemäß Nr. 2.4-53 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Straßenbepflanzung an der L 51 westlich Erp

5.5-44

Pflege der Straßenbäume an der L 33 südlich des Friesheimer Busches

Ergänzungspflanzungen sind unter 5.1-124 festgesetzt.

5.5-45

Sicherung der Kastanien durch Entfernen der Erdaufschüttung im Stammbereich

Gemäß Nr. 2.4-52 geschützter Landschaftsbestandteil am Laacher Hof

5.5-48

Schutzmaßnahmen gegen Verbiss an der gemäß Nr. 2.4-55 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Kastanie

Die Kastanie ist durch Verbiss gefährdet; der Schutz ist dringend erforderlich.

5.5-49

Pflege der Grünland-, Sukzessions- und Offenlandbereiche auf der Grundlage des abgestimmten Pflegekonzeptes.

Das Pflegekonzept ist 2001 im Rahmen der „Floristischen Untersuchung des ehemaligen Munitionsdepots am Friesheimer Busch“ im Auftrag des NABU Rhein-Erft und in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Kreisplanung und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeitet und zwischenzeitlich um einen flächenscharfen Maßnahmenplan ergänzt worden.

5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW)

Die Ausgestaltung von Uferbereichen ist im Plangebiet nur in Form von Uferbepflanzungen vorgesehen.
Die entsprechenden Maßnahmen sind unter Punkt 5.1 festgesetzt.

5.7 Anlage von Wegen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG NRW)

Zur Verbesserung der Erlebbarkeit der Landschaft sind die im Folgenden aufgeführten Wegeverbindungen zu erstellen. Die Wegeverbindungen sind als Fuß- und Radwanderwege zu errichten und mit wasergebundener Decke zu befestigen. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG NRW wird die Anlage folgender Wege festgesetzt:

Maßnahmen des Wegebaus sind in relativ geringem Umfang erforderlich, weil die Zülpicher Börde durch Wirtschaftswege relativ gut erschlossen ist. Wenn auch die Ausgestaltung der Landschaft angestrebt ist, so sollen durch die Ergänzung und Ausbesserung des Wegenetzes die Möglichkeiten für die wohnungsnaher Erholung und Radfahren verbessert werden.

5.7-3

Rad- und Wanderweg
Verbindung von Konradsheim nach Lechenich

5.7-5

Rad- und Wanderweg von der Mühlenbachaue zum Stadtgraben südlich Lechenich

5.8 Anlage komplexer Biotope (§ 26 Abs. 1 LG NRW 1985)

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft setzt der Landschaftsplan die Anlage der im Folgenden aufgeführten Biotope fest.

Durch diese Biotope soll eine Wiederanreicherung der verarmten Landschaft im Bördegebiet bewirkt werden. Die neu anzulegenden ökologischen Zellen sollen möglichst vielen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen des Kulturlandes Lebensmöglichkeiten bieten, um deren Regeneration und potentielle Wiederausbreitung zu fördern. Die Wahl der Biotopstrukturen erfolgt in Abstimmung mit dem Standort und der näheren Umgebung. Konflikte mit anderen Nutzungen, die die Funktion des neu angelegten Biotops beeinträchtigen können, sollen durch die bevorzugte Auswahl siedlungsferner, für die landwirtschaftliche Bearbeitung nicht genutzter oder wenig geeigneter Grundstücke vermieden werden.

5.8-1

Anlage eines dauerhaften Feuchtgebietes im Buchsbaummaar
Gemarkung Kerpen, Flur 30, Nr. 65

Durch die Anlage einer ca. 2 m tiefen abgedichteten Mulde soll im Buchsbaummaar eine ständige Wasserhaltung wiederhergestellt werden. Ein vorgeschaltetes Absetzbecken soll mit Röhricht bepflanzt werden. Die Drainage benachbarter Ackerflächen darf durch den Anstau nicht beeinträchtigt werden.

5.8-2

Renaturierung der Fläche der alten Kläranlage Blatzheim zu einem Bereich naturnaher Lebensräume. Anlage aufgelockerter Gehölzanpflanzungen der potentiellen natürlichen Vegetation mit Wildwiesenbereichen und eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Kerpen, Flur 14 Nr. 32

Die Maßnahmen dienen der landschaftsökologischen Bereicherung der Agrarlandschaft sowie der angrenzenden Waldfläche mit naturnahen Lebensräumen (Tümpel, Waldrand, Lichtung)

5.8-3

Anlage einer Stillwasserzone sowie teilweise Bepflanzung mit Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem Grundstück Gemarkung Friesheim, Flur 2 Nr. 59, groß 2494 qm

Das Landschaftselement steht in unmittelbarem Bezug zum geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand am Mühlenbach“ (2.4-12) Die Maßnahme dient der Unterstützung der Schutzzwecke des Landschaftsbestandteiles.

5.8-4

Anlage einer wechselfeuchten Mulde sowie einer Wildkräuterzone mit entsprechender Pflege. Teilweise Bepflanzung mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation.

Auf dem Grundstück Gemarkung Friesheim, Flur 15, Nr. 45, groß 12.347 qm.

Die Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet Rotbach-Mühlenbach (2.2-7). Sowohl die wechselfeuchte Mulde als auch die Wildkräuterzone sind Landschaftselemente, die in der intensiv ackerbaulich genutzten Bördenlandschaft nahezu verschwunden sind.